

**Veröffentlichungen des Stadtarchivs Twistringen – Nr. 10**

*Friedrich Kratzsch*

*Von Hexen, Huren  
und Totschlägern*

**Ein Beitrag historischer Kriminalitätsforschung  
zum Kirchspiel Twistringen  
1649 – 1653**

**Twistringen 2014**

## **Vorwort**

Im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Schrift ist freundlichst Dank zu sagen, zunächst einmal Herrn Dr. Michael Ströhmer, Privatdozent für Geschichte an der Universität Paderborn, dem ich nicht nur Übersetzungen aus dem Lateinischen verdanke, sondern auch verschiedene wertvolle Hinweise gerade hinsichtlich seiner Forschungsschwerpunkte.

Lateinübersetzungen leisteten auch die Herren Michael Fischer und Christoph Middendorf vom Hildegard-von-Bingen-Gymnasium, Twistringen. Darüber hinaus waren mir behilflich mit Informationen bzw. Fotos Herr Dr. Thomas Reich (Landesarchiv Münster), Herr Axel Fahl-Dreger (Museum im Zeughaus, Vechta).

Die Kreissparkasse Twistringen förderte den Druck der Publikation finanziell. Herzlichen Dank!

Schließlich bin ich meinem Archivkollegen, Herrn Ulrich Kathmann, sehr verbunden dafür, dass er wiederum den Satzspiegel einer Veröffentlichung von mir besorgt hat.

Twistringen, im September 2014

Friedrich Kratzsch

## **Impressum**

Herausgeber: Stadt Twistringen mit freundlicher finanzieller Unterstützung durch die Kreissparkasse Twistringen

Satz: Ulrich Kathmann (Stadtarchiv Twistringen)

Druck: Druckhaus Breyer, Diepholz

Auflage: 250 Exemplare

Copyright: Stadt Twistringen

Umschlag: Das Kirchspiel Twistringen 1711 (Ausschnitt einer Karte im Niedersächsischen Landesarchiv Hannover: Kartenabteilung, 11 I/9 pg)

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>Einleitung</b>	4
<b>Twistringen, eine Exklave des Fürstbistums Münster um 1650</b>	5
<b>Gerichte im Rahmen staatlicher Funktionen</b>	7
<b>Das Twistringer Gericht</b>	9
<b>Ort, Zeit und Zusammensetzung des Gerichts</b>	11
<b>Gerichtsordnung</b>	15
<b>Allgemeines zu den Protokollen des Brüchtengerichts</b>	15
<b>Die Zeitumstände um 1650 im Hinblick auf die Brüchtengerichts-Protokolle</b>	17
<b>Zur Einordnung der Geldstrafen</b>	21
<b>Deliktkategorien</b>	22
a) Gewalt- und Beleidigungsdelikte	23
b) Eigentumsdelikte	36
c) Religionsdelikte	41
d) Sittlichkeitsdelikte	45
e) Staatsdelikte und Verfahrensdelikte	48
<b>Ergebnisse im Überblick</b>	50
<b>Täter/innen- und Opferaufschlüsselung</b>	51
<b>Personenregister zu Zeugen, Klägern, Angeklagten und Verwandten</b>	53

## **Einleitung**

Mein 2010 verstorbener Kollege Otto Bach und ich besuchten vor allem in den 1970er bis 1990er Jahren zahlreiche staatliche und kirchliche Archive in Hannover, Oldenburg, Münster und Osnabrück, um zielgerichtet nach Archivalien zu unserem Stadtgebiet und seiner Umgebung zu suchen. Wir wurden vielerorts fündig, kopierten die Schriftstücke oder ließen sie kopieren. Dadurch ist ein großer Bestand an Kopien ins Magazin des Stadtarchivs gelangt. Sie füllen mittlerweile mehr als einen ganzen Schrank. Hieraus gilt es, geschichtliche Kenntnisse, ja Erkenntnisse zu schöpfen.

Die folgende Darstellung will dem Anspruch des Stadtarchivs, solche Kenntnisse zu unserem Raum durch Veröffentlichungen zu vermitteln und geschichtliches Interesse zu wecken, nachkommen.

„Von Hexen, Huren und Totschlägern“ beruht hauptsächlich auf der Auswertung von Beständen des Landesarchivs Oldenburg (Bestand Ab 89,5 Nr. 2) sowie des Archivamts für Westfalen in Münster (Bestand Haus Welbergen A 2864 = Parallelüberlieferung zum Jahr 1652). Beide Quellen werden in der Regel nicht im Einzelnen noch einmal nachgewiesen. Nummerierungen sind in den Archivalien nicht enthalten. Sie dienen hier dem besseren Auffinden von Verweisstellen.

Die Oldenburger Quellen enthalten im Übrigen aufschlussreiche Einblicke in zivilrechtliche Angelegenheiten, wie etwa Schuldensachen und Grundstücksangelegenheiten, auf die hier allerdings nicht eingegangen wird.

Diese Veröffentlichung versetzt uns rund 360 Jahre zurück in eine dörfliche Welt, die schon mit Blick auf seinerzeitige Straftaten uns zum Teil fremd erscheinen muss und gerade daher von Interesse ist. Sie zeigt den „Kanon des Unerlaubten“ (Michel Vovelle). Das ist auch eine Motivation des Verfassers gewesen, sich mit dieser Vergangenheit zu beschäftigen. Darüber hinaus haben Sprache und Schreibweisen der Zeit ihren eigenen Reiz.

## **Twistringen, eine Exklave des Fürstbistums Münster um 1650**

Das Kirchspiel Twistringen im Amt Vechta, einem Teil des Niederstifts Münster, gehörte als Exklave um 1650 – um diese Zeit geht es hier – zum Fürstbistum Münster, also einem geistlichen Territorium mit einem Bischof an seiner Spitze. Bis zu seinem Tod am 13. September 1650 war das Ferdinand I., aus dem Geschlecht der bayerischen Wittelsbacher. Er regierte weitere Bistümer und weilte selten in Münster. Dem Bistum Münster soll er wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben, „stets durch andere Aufgaben beschäftigt“, sodass, vor allem unter Berücksichtigung des Dreißigjährigen Kriegs, überall die „traurigsten Zustände“ herrschten.

Bischöflicher Nachfolger wurde Christoph Bernhard von Galen.<sup>1</sup> Von Anfang an war seine Regierungszeit mit hohen Schulden belastet, während andererseits aufgrund der Kriegsfolgen die Staatseinnahmen litten. „Schwedische Truppen hielten Vechta besetzt. Ihre monatliche Verpflegung kostete dem Lande [!] 7000 Rthlr. ... Nachdem der Fürstbischof die erforderliche Kriegskostensumme von 140000 Rthlr. zusammengebracht hatte, verließen die Schweden das Land“<sup>2</sup>, und zwar erst 1654.<sup>3</sup>

Doch was war bis um diese Zeit im Raum Twistringen alles geschehen? Der große Krieg brachte Besatzungslasten vor allem durch Kontributionen mit sich, die mal der eine, mal der andere Truppenverband verlangte. Die seinerzeitigen konfessionellen Verhältnisse wurden im Westfälischen Frieden 1648 nach dem Stand des Jahres 1624 festgeschrieben („Normaljahr“). Die Rekatholisierung im Amt Vechta gelang, „und auch das nur aufgrund der Kriegslage in diesem Jahr des Dreißigjährigen Krieges, in dem das Niederstift von katholisch-ligistischen Truppen besetzt war.“<sup>4</sup>

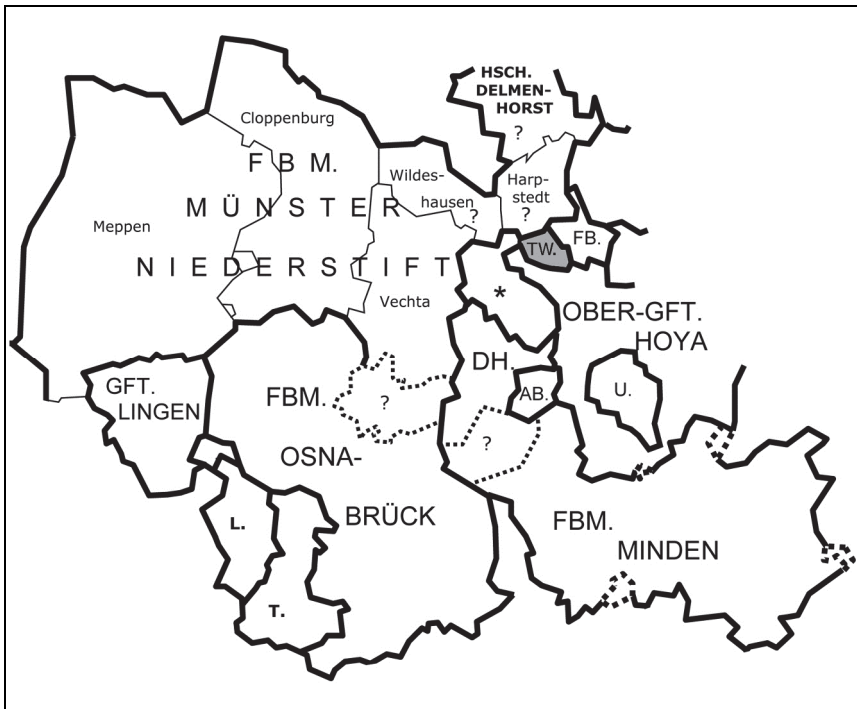
---

<sup>1</sup> Vgl. Bading, Theodor, Die innere Politik Christoph Bernhards von Galen, Fürstbischofs von Münster; in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 69, I. Abt., S. 179 (Einleitung)

<sup>2</sup> Daselbst, S. 225f.

<sup>3</sup> <http://www.vechta.de/Uber-Vechta/Die-Stadt/Geschichte/Stadtgeschichte-in-Tabellenform.aspx> (25.3.14)

<sup>4</sup> Kluebing, Harm, Westfalia catholica im 16. und 17. Jahrhundert; in: Westfälische Forschungen - Zeitschrift des Westfälischen Instituts für Regionalgeschichte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (56) 2006, S. 46



*Das Niederstift Münster und benachbarte Gebiete um 1590  
 (Download unter [http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/hist\\_sem\\_lgg/muenster\\_1590.pdf](http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/hist_sem_lgg/muenster_1590.pdf));  
 Bearbeitung: Ulrich Kathmann.*

*Legende:*

- |                                  |                                   |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| <i>* Kondominate</i>             | <i>? strittige Gebiete</i>        |
| <i>AB. Amt Auburg</i>            | <i>DH. Grafschaft Diepholz</i>    |
| <i>FB. Amt Freudenburg</i>       | <i>L. Ober-Grafschaft Lingen</i>  |
| <i>T. Grafschaft Tecklenburg</i> | <i>TW. Kirchspiel Twistringen</i> |
| <i>U. Amt Uchte</i>              |                                   |

1627 herrschte im Twistringer Raum die Pest.<sup>5</sup> 1628 war das Kirchspiel ganz ruiniert, verfügte nicht mehr über Saatroggen, sodass die Vechtaer Burgmänner aus anderen Kirchspielen des Amts von einem Vollmeier

---

<sup>5</sup> Heile, Dirk, Chronik der Samtgemeinde Harpstedt, Bd. I, Von der Steinzeit bis 1667, Achim / Bassum 1992, S. 365f.

1 Scheffel, von einem Halbmeier  $\frac{1}{2}$  Scheffel, von einem Kötner  $\frac{1}{4}$  Scheffel Roggen nach hier liefern ließen, um es zu retten.<sup>6</sup> Kalte und nasse Sommer mit Missernten folgten nach Ende des Krieges (1650 und 1651).<sup>7</sup> Die menschliche und wirtschaftliche Not durch die Zeitumstände blieb noch lange erhalten. So waren 1665 von elf genannten Hofstellen in Mörsen zwei noch oder wieder intakt und vier Jahre später stellten Pastor und Vogt eine Liste zusammen, wonach von 59 Hofstellen – das war mehr als ein Drittel der münsterischen Hofstellen im Kirchspiel – „nunmehr wegen großer Armut nichts zu bekommen ist“. Zahlreiche Einwohner hatten ihre Häuser verloren, lebten von Almosen, bettelten.<sup>8</sup>

## **Gerichte im Rahmen staatlicher Funktionen**

Seit Jahrtausenden leben Menschen in Staaten. Sie werden beherrscht, zahlen Steuern, Abgaben und Gebühren für Leistungen des Staates, auch wenn ihnen diese Leistungen nicht immer selber zugutekommen. Der Staat ordnet das Gemeinwesen durch Gesetze, deren Umsetzung er überwacht, womit er Herrschaft ausübt. Seine Aufgabe ist u. a. der Schutz seiner Bürger nach außen (gegenüber dem Ausland), was nicht nur im 17. Jahrhundert häufig vernachlässigt, ja ins Gegenteil verkehrt wurde. Lassen wir das aussaugerische Feudalsystem mit Adelsprivilegien und üppigen Ansprüchen der Fürsten für Hofhaltung, Kriege und dergleichen mehr hier des Weiteren unberücksichtigt.

Ein relativer Schutz nach innen war und ist erforderlich. Akteure des Staates sind zu diesen Zwecken Beamte, Angestellte und Richter.

Was sollte Rechtsausübung gegenüber Angeklagten und Kirchspielsbewohnern bewirken? Nicht mehr und nicht weniger als...

- Besserung, Disziplinierung und Abschreckung,
- Herstellung des sozialen Friedens,
- Wiederherstellung des Rechts und einer gesitteten Ordnung<sup>9</sup>,

---

<sup>6</sup> Vgl. Bockhorst, Wolfgang, Das Burgmannskollegium zu Vechta; in: Hg. Stadt Vechta, Beiträge z. Geschichte d. Stadt Vechta, 5. Lieferung, Vechta 1988, S. 91

<sup>7</sup> Heile, a.a.O., S. 413

<sup>8</sup> Bach, Otto: Unsere Heimat im 30jährigen Krieg; in: Hg. Stadt Twistringen, 750 Jahre Twistringen, Twistringen 2000, S. 72f.

<sup>9</sup> Vgl. Hg. Wander, K. F. W., Deutsches Sprichwörter-Lexikon, Bd. 4, Ein Hausschatz für das deutsche Volk, Nachdruck Darmstadt 1977, Sp. 885-889 (Stichwörter „Strafe“ / „Strafen“)

- „die frommen sichern“, d. h. sie in ihrer pflichtmäßigen Gesinnung und ihrem rechtmäßigen Handeln gegenüber Gott und Recht bestätigen.<sup>10</sup>

Die Sicht der Anzeigenden war eine eigene: Mit der Anzeige von Straftaten verbanden diese sicherlich ein Vertrauen in die Neutralität ortsfremder Gerichtspersonen, in Vermittlung und Schlichtung durch das Gericht sowie in die zu erwartende Genugtuung über die Strafe für den Rechtsverletzer oder die Rechtsverletzerin. In der kleinen lokalen Welt sollte überdies Gerechtigkeit wiederhergestellt werden. Natürlich gab es niedrigere Beweggründe, die zu Denunziationen führten.



*Christoph Bernhard von Galen, Bischof von Münster von 1650 bis 1678 (Ansichtspostkarte des Landesmuseums für Kunst und Kultur, Münster). Er verstrickte das Land in mehrere Kriegszüge und erlangte als „Kanonnenbischof“ und „Bombenbernd“ fragwürdigen Ruhm.*

<sup>10</sup> Vgl. Kramer, Karl-Sigismund, Grundriß einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974, S. 47

## Das Twistringer Gericht

„Das Gogericht Twistringen wurde von dem Vechtaer Gografen zum Desum [Gericht bei Emstek, Nähe Cloppenburg] mit verwaltet: es wird in den Amtsrechnungen aber immer neben dem Gogericht auf dem Desum als besonderes Gericht Twistringen aufgeführt. Das Protokollbuch von 1578 /1652 enthält keine auf dem Desum verhandelte Sache aus dem Gogerichtsbezirk Twistringen“.<sup>11</sup> Das Gericht musste in der Twistringer Exklave tagen, das diente nämlich der „Conservation [Erhaltung] der hohen Bottmäßigkeit“ Münsters,<sup>12</sup> war also für die Stellung des Fürstbistums im Kirchspiel wichtig und wurde auch von anderen Herrschaften, die nach Twistringen „hineinregierten“, anerkannt, so im ehrenburgischen Lagerbuch von 1583:

„Die Zwisteringeschen Caspell leute [Kirchspielsbewohner] wohnen alle im Stiftt Münster, Im Vechtischen gebiete, sein aber Erenburgische Eigenbehörige leute, müessen dem Hause Erenburg mit Ihrer Wehr [Bewaffnung] folgen, gehen Zum Zwistringen Zu gerichte, sunst thuen sie den Münsterischen nichts.“<sup>13</sup>

Amtmann von Hinüber vom Amt Ehrenburg bestätigte um 1800 in seinen Nachrichten über das Kirchspiel Twistringen die münstersche „Criminal Jurisdiction“ über Twistringen.<sup>14</sup>

Das Gogericht Twistringen war als Brüchtengericht ein Kriminalgericht, ein Untergericht für leichtere Fälle: Beleidigungen, Schlägereien, Diebstahl, Hausfriedensbruch, unrichtige Maße und Gewichte, „Unpflicht“, d.h. nicht ehelicher Geschlechtsverkehr, Ehebruch sowie weitere kleinere Delikte, die mit Geldstrafen (= Brüche oder Brüchten) geahndet wurden. „Die obrigkeitlichen Gerichte sprachen im Namen Gottes und des Gemeinwohls Recht.“<sup>15</sup>

Die folgende Darstellung soll sich auf die Kriminalgerichtsbarkeit der Jahre 1649 bis 1653 beschränken. Die von dem „Schwedischen Amtmann zu Vechta“ beabsichtigte Abhaltung eines Brüchtengerichts in

---

<sup>11</sup> Engelke, Bernhard, Das Gogericht auf dem Desum; in: Hg. Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte, Oldenburgisches Jahrbuch Bd. XIV (1905), S. 8f., Anmerk. 5

<sup>12</sup> Landesarchiv Oldenburg: Best. 110 Nr. 668

<sup>13</sup> Landesarchiv Hannover: Hann 74 Sulingen I Nr. 18 (Altsignatur)

<sup>14</sup> Landesarchiv Hannover: Hann 74 Freudenberg Nr. 21, S. 110f.

<sup>15</sup> van Dülmen, Richard, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit ( Bd. 2) – Dorf und Stadt, München 1992, S. 270

Twistringener war im Frühjahr 1649 Thema für münsterische Beamten. Schon das Setzen von Anführungszeichen im Aktentiteloriginal aus späterer Zeit deutet darauf hin, dass man in dem Versuch, jemanden von schwedischer Seite als Amtmann anzuerkennen, ja administrativ und gerichtlich tätig werden zu lassen, eine Anmaßung erblickte. Es blieb beim Versuch, die Schweden hielten kein Gericht in Twistringener.<sup>16</sup>



*Gericht unter freiem Himmel. Rechts um den Tisch herum sitzen die Angehörigen des Gerichts, ganz rechts der Protokollant, ganz links am Tisch mit Blick auf den herangeführten Delinquenten wahrscheinlich der Richter. Das gezeigte Gericht ist jedoch kein Niedergericht. (Holzschnitt: Georgica Curiosa, Wolf Helmhard Hohberg, 1682, hier ein Ausschnitt; digital: <http://gams.uni-graz.at/o:rehi.3860>).*

---

<sup>16</sup> Landesarchiv Oldenburg: Best. 110 Nr. 992

Das Amt Ehrenburg führte hingegen ein Bruchregister über im Twistringischen vorhandene eigenbehörige Leute mit wenigen Einträgen zu etwa dem Zeitraum, für den hier die münsterschen Brüchtenprotokolle berücksichtigt werden. Diese Strafen betrafen jeweils Versäumnisse zu Diensten oder Abgaben von dem Amt Ehrenburg zugeordneten Eigen- oder Hofhörigen<sup>17</sup> und beruhte nicht auf Territorialherrschaft oder allgemeiner Gerichtszuständigkeit in Kriminalsachen.

1653-1654 wurden in Ehrenburg drei Personen zu jeweils 18 Grote (= ¼ Reichstaler) Strafgeld verurteilt, weil sie „die wachte verseßen“ hatten. Das heißt, sie hatten einen vorgeschrieben Wachdienst versäumt. Es waren:

Borchert Tegeler zu Nienmerhorst,  
Rolfs Gerdt zu Stottinghausen,  
Lucken Debke von Bakelskamp (= Bockelskamp).

1654-1655 hatten „desgleichen die wache verseßen“ und zahlten die gleiche Summe:

Debcke Bavendick,  
die Brackmansche,  
Luer Rasche.<sup>18</sup>

Ähnlich dürften die Ämter Harpstedt und Diepholz mit säumigen Eigen- bzw. Hofhörigen umgegangen sein.

## **Ort, Zeit und Zusammensetzung des Gerichts**

In den herangezogenen Gerichtsprotokollen ist kein Gerichtsort genannt. Doch hielt man nach einer Quelle von 1571 „in dem dorpe under der linden“ das Gericht ab<sup>19</sup>, wahrscheinlich am westlichen Rande des St.-Anna-Kirchgrundstücks. Das Gericht trat in der Regel im Oktober eines Jahres zusammen, 1649 Mitte September<sup>20</sup>, bei schlechtem Wetter vermutlich allgemein in einem geschlossenen Raum.

---

<sup>17</sup> Eigen- oder Hofhörigkeit war eine Form der Leibeigenschaft mit Dienst- und Abgabepflichten und persönlicher Abhängigkeit vom Gutsherrn. (Vgl. Habern / Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker, Bd. 2, 7. Aufl. Tübingen 1987, S. 391)

<sup>18</sup> Landesarchiv Hannover: Hann 74, Freudenberg Nr. 132

<sup>19</sup> Philippi, Friedrich., Landrechte des Münsterlandes, Münster 1907, S. 173

<sup>20</sup> Landesarchiv Oldenburg: Best. Ab 89,5 Nr. 2

Um diese Zeit waren die Erntearbeiten im Wesentlichen erledigt. Die Bauern hatten jetzt nicht nur etwas „Luft“, sondern auch aus ihren Verkäufen Gelderträge zur Verfügung, von denen im Bedarfsfall Strafgeelder und Gerichtsgebühren entrichtet werden konnten.

In den berücksichtigten fünf Jahren begannen die Gerichtsverhandlungen jeweils an einem Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag.<sup>21</sup> Bei Bedarf wurde auch an Folgetagen noch Gericht gehalten.

1649 tagte das Gericht unter dem Vorsitz von Henrico de Galen (Henrich von Galen) zusammen mit dem Rentmeister Joanne Schutten (Johann Schütte) sowie Richter Joanne Kogelken (Johann Kögelken).

Henrich von Galen war ein Bruder des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen, der 1650 dem am 13.9.1649 verstorbenen Fürstbischof Ferdinand I. im Amt folgte. Der 1610 geborene Heinrich von Galen versah das Drostenamt Vechta von 1641 bis 1670. Er starb 1694.<sup>22</sup>

Johann Schütte fungierte von 1639 bis 1673 als Rentmeister, d. h., er war für die Finanzen des Amtes Vechta zuständig.<sup>23</sup>

Johann Kögelken stand von 1621 bis 1655 als Vechtaer Gograf und Richter des Gogerichts Desum in fürstlichen Diensten.<sup>24</sup>

Weitere Personen bildeten das Gericht im weiteren Sinne. Dazu gehörte das Schöffenamt, von dem anlässlich der Gerichtstagung von 1652 zu erfahren ist, dass der Kirchspielsbewohner Johan Brandehoff als Gerichtsschöffe angenommen worden sei anstelle des verstorbenen Toleken Brandehoff und „nach vorgangener gewöhnlicher avisation [richterlicher Belehrung] deß Meinaidtß, in beaidung genohmen, und den gebroichlichen Scheffen Aidtt abgelegtt“. Johan Alffken wurde 1653

---

<sup>21</sup> Landesarchiv Oldenburg: Best. Ab 89,5 Nr. 2;  
[www.salesianer.de/util/kalframe.html](http://www.salesianer.de/util/kalframe.html)

<sup>22</sup> Kohl, Wilhelm, Das Bistum Münster, Die Diözese 7,4, Berlin/New York 2004, S. 252; Bockhorst, Wolfgang, Das Burgmannskollegium zu Vechta; in: Hg. Stadt Vechta, Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta, 5. Lieferung, Vechta 1988, S. 70

<sup>23</sup> Kohl, Wilhelm, Das Bistum Münster, Die Diözese 7,3, Berlin/New York 2003, S. 854

<sup>24</sup> Engelke, B. Das Gogericht auf dem Desum; in: Hg. Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte, Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Jg. 19 (1911), S. 87

als weiterer Schöffe in derselben Quelle genannt.<sup>25</sup> Als Gerichtsfron taucht in einem „Hauß- und Vachschatz-Register“ des Jahres 1663 Arendt Diephauß auf, der ein Haus mit drei Gefachen in der Twistringer Nachbarschaft Lindener bewohnte. Die Steuerhöhe richtete sich nach der Gefachezahl des Fachwerkbaus. Diephauß war allerdings von Amts wegen von dieser Steuer befreit.<sup>26</sup>

Sicherlich gab es schon längere Zeit dieses Amt des Gerichtsdieners, möglicherweise mit Vollstreckungsvollmacht. In sächsischer Zeit trieben die Vögte die Strafghelder (Brüche) ein<sup>27</sup>, was sich vielleicht noch lange fortsetzte. 1651 wurde der namentlich nicht genannte Untervogt in einer Pfandweigerungssache bedroht, konnte also die Pfändung nicht vollstrecken.

Der örtliche Vogt Johan Schmißing<sup>28</sup> wird regelmäßig den Gerichtsterminen beigewohnt haben. Als Vogt war er Polizei- und Gerichtsbeamter und wurde im Auftrage des Amtes Vechta tätig. Er musste alle obrigkeitlichen Gesetze und Anordnungen durchsetzen.<sup>29</sup>

1761, also etwa 110 Jahre später, heißt es in einem Dokument zu den Vogt-Pflichten u. a., er solle „nach vorfallenden Excessen und verbrechen sich allerfleisigst erkundigen, solche denen Fiscis [öffentlichen Anklägern] getreulich anmelden, und darunter durch gunst, gabe oder geschenck nicht das geringste verschweigen, übrigents auch all das Jenige was von der Münstrischen Regirung denen fürstlichen Beamten und Richteren in landts gerichts und Kirchspiels sachen ihm aufgegeben wird, obsonst einen getreuen fleisigen und gewissenhaften Amtsvogten zu verrichten, zu thuen und zu laßen aufliget und gebühret, verrichten...“

Seine Aufgabe bestand in der Vorbereitung der Prozesse durch Einvernahme der Beschuldigten. Er musste schon vor den Sitzungen die Ergebnisse seiner Feststellungen einreichen, was sogar alle vierzehn

---

<sup>25</sup> Landesarchiv Oldenburg: Best. Ab 89,5 Nr. 2

<sup>26</sup> Landesarchiv Oldenburg: Best. 111-1 Nr. Ab 49

<sup>27</sup> Schmeken, Ewald, Die sächsische Gogerichtsbarkeit im Raum zwischen Rhein und Weser, Diss. Münster 1961, S. 195

<sup>28</sup> Archivamt für Westfalen, Münster: Haus Welbergen A Nr. 2863

<sup>29</sup> Vgl. Nieberding, C. H., Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angränzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen etc., Ein Beitrag zur Geschichte und Verfassung Westphalens, Nachdruck Vechta 1967, S. 555

Tage geschehen sollte.<sup>30</sup> Dadurch sicherte er weitgehend den reibungslosen Verlauf der Gerichtsverhandlungen ab.

Im Jahr 1650 ergab sich eine besondere Situation, als das Gericht vier Wochen nach dem Tod des Fürstbischofs Ferdinand zusammentrat. Außer den schon Genannten nahmen zwei Deputierte des Münsteraner Domstifts an den Verhandlungen teil, nämlich Wilhelm von Fürstenberg und Johann Hermann Palandt.<sup>31</sup> Ihre Anwesenheit sollte sicherlich in der Zeit der Sedisvakanz, d. h. des nicht besetzten bischöflichen Stuhls, Münsters Stellung im Kirchspiel als unzweifelhaft unterstreichen.



„Wilhelm von Fürstenberg (\* 13. November 1623 in Bilstein; † 2. Mai 1699 in Salzburg) war Diplomat im Dienste des Bischofs Christoph Bernhard von Galen, Geheimkämmerer und Berater mehrerer Päpste, Dompropst in Münster u. Paderborn sowie Domdechant in Salzburg.“<sup>32</sup>

Johann Hermann von Palandt war seit 1639 Domherr zu Münster, von 1666 bis 1672 auch Domkantor.<sup>33</sup> Er starb am 23.3.1672.<sup>34</sup>

*Wilhelm von Fürstenberg in zeitgenössischer Darstellung durch Ferdinand Voet. (Abb. aus Wikipedia zu „Wilhelm von Fürstenberg (Domdechant)“; Aus: Lahrkamp u. a., Fürstenbergsche Geschichte, Bd. 3, Münster 1971, Tafel 11)*

*Wilhelm von Fürstenberg in zeitgenössischer Darstellung durch Ferdinand Voet. (Abb. aus Wikipedia zu „Wilhelm von Fürstenberg (Domdechant)“; Aus: Lahrkamp u. a., Fürstenbergsche Geschichte, Bd. 3, Münster 1971, Tafel 11)*

---

<sup>30</sup> Bading, Theodor, a.a.O., S. 278

<sup>31</sup> Landesarchiv Oldenburg: Best. Ab 89,5 Nr. 2

<sup>32</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm\\_von\\_Fürstenberg\\_Domdechant](http://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_von_Fürstenberg_Domdechant)

<sup>33</sup> Kohl, Wilhelm, Das Bistum Münster, Das Domstift zu Münster, Bd. 2, Berlin / New York 1982, S. 679

<sup>34</sup> Braun, Bettina, Princeps et episcopus: Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden, Göttingen 2013, S. 199

## Gerichtsordnung

Wirre Zustände herrschten in der Gerichtsverfassung dadurch, dass die Zuständigkeiten der Gerichtsbarkeit verteilt waren, ohne klar geordnet zu sein.<sup>35</sup> Soweit die Brüchtengerichte betroffen waren, sollte eine von Christoph Bernhard im Dezember 1652 erlassene Brüchtenordnung für Klarheit sorgen. Darin wurden Einzelheiten des Verfahrens geregelt, u. a.: „Die Ladung war dem Angeklagten eigenhändig zu übergeben und zwar mindestens vierzehn Tage vor dem Termin. Der durch Krankheit verhinderte Vogt war berechtigt, einen Stellvertreter in Begleitung eines einwandfreien Zeugen die Ladung überbringen zu lassen. Der Beschuldigte wurde ermahnt, die lautere Wahrheit zu sagen. Stellte sich im Laufe der Verhandlung heraus, daß er wissentlich falsche Aussagen gemacht hatte, so wurde seine Strafe verdoppelt. Leistete er der Vorladung keine Folge, so kam acht Tage nach dem Termin eine zweite. Wenn er auch diesen Termin versäumte, wurde er *in contumaciam* verurteilt“<sup>36</sup>, d. h., wegen Nichterscheinens vor Gericht bestraft. Die vom Fürstbischof vorgesehene Häufung der Gerichtstermine (alle 14 Tage, ggfs. alle 8 Tage<sup>37</sup>) galt für Twistringen mit Sicherheit nicht.

Auch wer nicht verurteilt, sondern „in gnaden“ entlassen wurde, musste Gerichtsgebühren bezahlen.<sup>38</sup> Die Höhe der eigentlichen Strafe, evtl. einschließlich der Gebühren, geht nur aus der Münsteraner Quelle von 1652 (Archivamt für Westfalen, Münster: Haus Welbergen A Nr. 2864) hervor.

## Allgemeines zu den Protokollen des Brüchtengerichts

Gerichtsprotokolle hatten sich durchgesetzt. So sollten die Urteilsbildung überprüfbar und richterliche Willkür eingeschränkt werden.<sup>39</sup>

Die herangezogenen Protokolle sind alles in allem allerdings recht kurz gefasst: Nennung der Kläger und der Angeklagten – Anklagepunkte in Kurzform, zum Teil mit Einlassungen der Angeklagten und eventueller Zeugen – Urteil. So bleibt oft ein Teil der Hintergründe – auch gerade

---

<sup>35</sup> Bading, Theodor, a.a.O., S. 270

<sup>36</sup> Bading, Theodor, a.a.O., S. 278f.

<sup>37</sup> Bading, Theodor, a.a.O., S. 278

<sup>38</sup> Archivamt für Westfalen, Münster: Haus Welbergen A Nr. 2864

<sup>39</sup> van Dülmen, Richard, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, a.a.O., S. 270

Johann Christoph

Burggraf Brante

Das Erbst. und mein gewöhnlich dinst. wolle, mit demselben geschick  
ist die Sache geworfen, als vor dem meinigen wegen der Herren Friedrich  
Et. Latone wolle. In quibus.

Friedrich

Müller

Das Erbst. und mein gewöhnlich dinst. wolle, mit demselben geschick  
ist die Sache geworfen, als vor dem meinigen wegen der Herren Friedrich  
Et. Latone wolle. In quibus.

Adrian

Luther

Das Erbst. und mein gewöhnlich dinst. wolle, mit demselben geschick  
ist die Sache geworfen, als vor dem meinigen wegen der Herren Friedrich  
Et. Latone wolle. In quibus.

Christ

Wolff

Das Erbst. und mein gewöhnlich dinst. wolle, mit demselben geschick  
ist die Sache geworfen, als vor dem meinigen wegen der Herren Friedrich  
Et. Latone wolle. In quibus.

Adrian

Luther

Das Erbst. und mein gewöhnlich dinst. wolle, mit demselben geschick  
ist die Sache geworfen, als vor dem meinigen wegen der Herren Friedrich  
Et. Latone wolle. In quibus.

Friedrich

Müller

Das Erbst. und mein gewöhnlich dinst. wolle, mit demselben geschick  
ist die Sache geworfen, als vor dem meinigen wegen der Herren Friedrich  
Et. Latone wolle. In quibus.

Adrian

Luther

Das Erbst. und mein gewöhnlich dinst. wolle, mit demselben geschick  
ist die Sache geworfen, als vor dem meinigen wegen der Herren Friedrich  
Et. Latone wolle. In quibus.

Adrian

Luther

Das Erbst. und mein gewöhnlich dinst. wolle, mit demselben geschick  
ist die Sache geworfen, als vor dem meinigen wegen der Herren Friedrich  
Et. Latone wolle. In quibus.

Adrian

Luther

Das Erbst. und mein gewöhnlich dinst. wolle, mit demselben geschick  
ist die Sache geworfen, als vor dem meinigen wegen der Herren Friedrich  
Et. Latone wolle. In quibus.

Eine Seite aus dem Brüchtenregister von 1651 (Landesarchiv Oldenburg: Best. Ab 89,5 Nr. 2).

der Gerichtsentscheidungen – im Dunkeln. Die Orte des Geschehens bleiben häufig offen, ebenso die genaueren Tatumstände. Dem Historiker eröffnet sich ein Deutungsspielraum für die Rekonstruktion vergangener Verhältnisse.

Einige Taten sind auf Alkoholeinfluss zurückzuführen, wahrscheinlich mehr, als aus den Protokollen offenbar wird. Manche Streitfälle mögen auch außergerichtlich geschlichtet worden sein, die in den Protokollen natürlich nicht auftauchen. Denn gerade Kläger, die Straftaten selber provoziert hatten, mussten mit eigener Bestrafung rechnen oder zumindest damit, Gerichtsgebühren zahlen zu müssen. Andererseits bestand eine Anzeigepflicht.

Die Namen der Angeklagten werden nicht immer mit Wohnorten genannt, was seinerzeit wegen der überschaubaren Einwohnerzahl des Kirchspiels mit schätzungsweise 1.500 Menschen oder weniger<sup>40</sup> nicht wundert. Die soziale Zuordnung erhellt kaum aus der Namensnennung. Weitere Quellen sind heranzuziehen.

Es hat den Anschein, dass einige Fälle im Sande verliefen, also keine Entscheidungen gefällt wurden, solche jedenfalls nicht greifbar sind. Es fehlen die nötigen Quellen, um Genaueres sagen zu können.

## **Die Zeitumstände um 1650 im Hinblick auf die Brüchten-gerichts-Protokolle**

Der 30-jährige Krieg – ein Hohn, dass er als Religionskrieg, aber auch schon als Auseinandersetzung um Macht begonnen hatte! – war gerade beendet und dieser hatte mit Sicherheit eine größere Verrohung im Verhalten der Menschen untereinander mit sich gebracht. Negative Emotionen waren höchstwahrscheinlich weniger unter Kontrolle als in der Gegenwart. Die ehrverletzende Herabsetzung von Gegnern war in dieser Zeit an der Tagesordnung. Richard van Dülmen schreibt über die Frühe Neuzeit: „Das Schimpfen entsprach ganz der zeittypischen ‚Grobheit‘ der Umgangsformen, sollte den Gegner ins Herz treffen und herausfordern. Am meisten wurden die Gegner als Dieb und Schelm<sup>41</sup>,

---

<sup>40</sup> Vgl. Kratzsch, Friedrich, Katholiken und Lutheraner; in: Hg. Stadt Twistringen, 750 Jahre Twistringen, Twistringen 2000, S. 65 (Tabelle)

<sup>41</sup> Der Begriff „Schelm“ hat eine Bedeutungsverharmlosung erfahren. Mittelhochdeutsch schelm(e) / schalm(e) = Pest, Seuche, Leichnam als Schimpfwort.

Frauen als Hure beschimpft, dies waren zugleich die Beleidigungen mit der schandbarsten Wirkung“, denn sie sprachen den Betroffenen die Ehre ab und rückten sie weg von der „ehrbaren christlichen Gesellschaft.“<sup>42</sup> Die Twistringer Quellen stützen diese Feststellungen. Beleidigungen erhielten durch Bestimmungswörter teils noch eine Steigerung: Schandhure, Erzscheml, Blutscheml usw.

Die Ehre war geradezu ein Schlüsselbegriff jener Zeit, gemeint als „die auf der Selbstachtung beruhende, daher als unverzichtbar erlebte Achtung, die der Mensch von seinem Mitmenschen beansprucht“.<sup>43</sup> Der Einzelne musste darauf achten, dass seine Ehre nicht verloren ging. Er durfte eine Beleidigung nicht auf sich sitzen lassen und verteidigte die Ehre ggfs. vor Gericht. Ehre, so K.-S. Kramer, erscheint „als die Größe, die dem eigenen Leben Halt und Achtung verleiht, die persönliche, wenn auch nur im Rahmen der Gemeinschaft voll wirksame Ehrbarkeit, Redlichkeit, der gute Leumund“.

Die Häufigkeit der vor Gericht verhandelten Ehrenverletzungen unterstreicht die Bedeutsamkeit der Ehre. Ziel der Anzeige ehrenrühriger Beschimpfungen war möglichst der Widerruf der Ehrverletzungen.<sup>44</sup>

Als „Realinjurien“ waren Tätlichkeiten, wie Faustschläge, Ohrfeigen und Haareziehen, verbreitet. Gerne wurde auch ein Gegenstand zur Verletzung des Gegners verwendet. Öfters ist die Rede davon, jemandem sei „ein Loch inß Haut“ geschlagen worden sei. Das klingt sehr dramatisch, doch ist die Schwere der Verletzungen nicht einschätzbar. Ärztliche Gutachten gab es in solchen Fällen nicht. Vielleicht liegt auch eine barocke Übertreibung vor, denn bei wirklich ernsthaften Verletzungen, bei denen Blut geflossen war, hätte ein höheres Gericht solche Fälle zu beurteilen gehabt. Andererseits ist zu vermuten, dass einige der Verletzten ein Leben lang gesundheitlich beeinträchtigt waren.

---

Die Bedeutung des unehrlichen, durchtriebenen Menschen ist in den Hintergrund getreten. Heute gilt als Scheml, wer anderen Streiche spielt, dem der Scheml oder Schalk im Nacken sitzt. (Hg. Drosdowski, Günther / Dudenredaktion, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 5, Mannheim / Wien / Zürich 1980, S. 2249)

<sup>42</sup> van Dülmen, Richard, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, a.a.O., S. 198

<sup>43</sup> Brockhaus-Enzyklopädie VI 1968, S. 262; zitiert bei: Kramer, Karl-Sigismund, a.a.O., S. 46

<sup>44</sup> Vgl. Kramer, Karl-Sigismund, a.a.O., S. 47

1650 werden sogar fünf Fälle von Totschlag genannt, über die die hohen Herren des münsterschen Domkapitels entscheiden sollten.<sup>45</sup>

Nach dem 30-jährigen Krieg setzte sich die katholische Seite im Kirchspiel Twistringen auch gegen Kritik durch, aber nach entsprechenden Bestimmungen des Westfälischen Friedens. Wegmarken sind die (Wieder-) Einführung der Fronleichnamsprozession (1650)<sup>46</sup>, die des Gregorianischen Kalenders, im Brüchtenprotokoll von 1649 als „*stylo novo*“ bezeichnet. (Das protestantische Deutschland und damit auch die



*Est mala crux, coniunx mala, crux tamen illa ferēda est,  
Welcher hat ein böses Weib/  
Der hat das Segewir in dem Leib.*

*Qua nemo nisi mors te releuare potest,  
Er hab Gedult in solcher Pein/  
Bis stirbtes mag nit besser seyn*

*Das Haareziehen und Verprügeln eines Mannes durch eine Frau dürfte eher die Ausnahme gewesen sein. (Aus: van Dülmen, Richard (Hg.), Kultur der einfachen Leute, München 1983, S. 23; Original: Das böse Weib; in: Petrarca, Francesco, Trostspiegel in Glück und Unglück, Augsburg 1535)*

<sup>45</sup> Landesarchiv Oldenburg: Best. Ab 89,5 Nr. 2

<sup>46</sup> Hardinghaus, F., Die Gründung der katholischen Gemeinde in Bremen; in: Ansgarius, Jg. 2/1925, Nr. 18

evangelische Umgebung vollzog die Kalenderreform im Jahr 1700.<sup>47)</sup> Eine katholische Schule am Kirchort entstand in der Nachkriegszeit spätestens 1652, im genannten Jahr mit zunächst etwa 30 Schülern<sup>48).</sup>

Einige Jahre später entstanden auch in den Bauerschaften Schulen.<sup>49)</sup> Der Alphabetisierungsgrad war in der Kriegszeit offenbar recht gering. In vielerlei Hinsichten waren jetzt Zeugen nötig, um zivilrechtliche Sachverhalte, betreffend Schulden, Dienstverpflichtungen, Grundstücksachen, nach längerer Gerichtspause zu klären.

Das mochte einerseits auf verlorene Dokumente zurückzuführen gewesen sein, dürfte überwiegend jedoch mit der weitgehenden Schriftlosigkeit der Menschen in den Dörfern dieser Zeit zusammenhängen.

Die Einführung von Schulen diente nach Friedensschluss nicht nur der Vorbereitung beruflicher Tüchtigkeit künftiger Erwachsener. Die Lehrer der Schulen sowie der Pfarrer waren wichtige Träger des Prozesses der Eingliederung heranwachsender Menschen in die angestrebte römisch-katholische Gesellschaft und Kultur. Eindrucksvolle, allerdings auch unter Pfarrzwang<sup>50)</sup> und Druck entstandene Bekehrungserfolge, geben Zeugnis erfolgreichen Wirkens der katholischen Seite.<sup>51)</sup>

---

<sup>47)</sup> Meyers Grosses Universal Lexikon, Bd. 7, Mannheim/Wien/Zürich 1982, S. 393

<sup>48)</sup> Flaskamp, Franz, Die Anfänge des Volksschulwesens im Bistum Osnabrück, Visitationsbericht vom Jahre 1653, („Quellen und Forschungen zur Natur und Geschichte des Kreises Wiedenbrück“, 54. Heft), 1940, S. 16 u. 32  
Der Twistringer „Nordstern“ v. 21.3.1896 (S. 91) nennt 50 Schüler. Im Sommer fand kein Unterricht statt.

<sup>49)</sup> Kratzsch, Friedrich, Schulen, die es nicht mehr gibt; in: Hg. Stadt Twistringen, 750 Jahre Twistringen, Twistringen 2000, S. 74ff.

<sup>50)</sup> Pflicht der Bewohner einer Pfarrei, alle kirchlichen Amtshandlungen durch deren Geistlichen vornehmen zu lassen und deren Lasten zu tragen. Andersgläubige waren verpflichtet, wenn sie einen Geistlichen ihrer Konfession in Anspruch nehmen wollten, den Geistlichen der „herrschenden“ Religionsgemeinschaft um Erlaubnis zu fragen. (Vgl. Haberkern / Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker, Bd. 2, a.a.O., S. 480)

<sup>51)</sup> Kratzsch, Friedrich, Katholiken und Lutheraner; in: Hg. Stadt Twistringen, 750 Jahre Twistringen, Twistringen 2000, S. 57ff.; s. auch in der hier vorliegenden Schrift unter „Religionsdelikte“.

## Zur Einordnung der Geldstrafen

In relativ wenigen Fällen erfahren wird in den Quellen etwas über die Höhe der Geldstrafen, zumal sie nicht getrennt von den Gerichtsgebühren ausgewiesen werden.

Nach der Quelle des Archivamts für Westfalen von 1652<sup>52</sup> zahlten die begnadigten Täterinnen und Täter durchschnittlich gut 2 ½ Reichstaler (Rth.) Gebühren, einen relativ hohen Betrag, wenn man bedenkt, dass beim Diepholzer Brüchtengericht vom selben Jahr für verurteilte Beleidigungen und Lügen durchschnittlich gut 1 Rth. jeweils fällig war, für Tätlichkeiten – auch mit Verwundungen – im Durchschnitt nur rund 2 Rth. zu zahlen waren.<sup>53</sup>

Wenn im Folgenden „Preise“ für Delikte genannt werden, beschränken sie sich weitgehend auf das Jahr 1652.

Was ein Reichstaler nach Kaufkraft wert war, müsste man wissen, um die Strafhöhe einschätzen zu können.

Versuchen wir uns daran: 1652 kostete eine Rheinüberquerung mit der Fähre in Köln (ca. 500 m) für 26 Ochsen, Kühe oder Rinder 1 Rth.<sup>54</sup> Ein Malter (Raummaß) Roggen entsprach etwa 480 kg.<sup>55</sup> Der Malter kostete zwischen 1650 und 1659 laut Hanisch durchschnittlich 5 Rth. 8 Schillinge 6 Pfennige.<sup>56</sup> Demnach erhielt man für 1 Rth. ca. 92-93 kg Roggen, also einen knappen Doppelzentner. Ein Kirchspielsvogt soll unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen laut Niederding<sup>57</sup> nur 4 Rth. monatlich erhalten haben, in größeren Kirchspielen – Twistringen zählte dazu – zusätzlich Naturalien (hier: mehrere Scheffel Getreide, Roggengarben, eine Buche aus der Dehmse, wenn das Twistringer Gericht tagte, Feuerholz sowie Kleidergeld von 3 Rth. 27 Grote aus

---

<sup>52</sup> Archivamt für Westfalen, Münster: Haus Welbergen A Nr. 2864

<sup>53</sup> Lohmeyer, F., Aus einem Brüchtenregister des Amtes Diepholz vom Jahre 1652; in: Heimat-Blätter für die Grafschaft Diepholz, 7. Jg., Nr. 8 v. 23.12.1939, S. 63f.

<sup>54</sup> Vgl. Pies, Eike, Löhne und Preise von 1300 bis 2000 – Abhängigkeit und Entwicklung über 7 Jahrhunderte, Wuppertal 2004, S. 44f.

<sup>55</sup> Freundliche Mitteilung von Herrn Wolfgang Hase, Museumsdorf Cloppenburg, per Mail vom 7.5.2014 an das Stadtarchiv Twistringen

<sup>56</sup> Hanisch, Wilhelm (Bearb.) / Stadt Vechta (Hg.), Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta, 5. Lief., Vechta 1988, Anhang 1, S. 302

<sup>57</sup> Nieberding, a.a.O., S. 516

Brüchtengeldeinnahmen<sup>58</sup>. Wenn man die in den Quellen genannten Freikäufe von Pferden zugrunde legt, dürfte ein Pferd zwischen gut 6 Rth. und 12 Rth. gekostet haben.

Für das Fürstbistum Münster gibt es eine Aufstellung der Löhne zwischen 1650 - 1678, berechnet für einen Arbeitstag.<sup>59</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Rth. 21 Schillingen entsprach.<sup>60</sup>

Hier die Übersicht:

- Schneiderknecht: 3½ Schillinge
- Landarbeiter: 4 Schillinge
- Schweinehirt: 4 Schillinge
- Zimmermannsknecht: 6¼ bis 7 Schillinge (in Kriegsjahren 5½ Schillinge)
- Schneidermeister(13 Stunden): 7 Schillinge
- Bauarbeiter und Maurer: 7 Schillinge
- Schäfer: 7 Schillinge
- Dachdecker: 8 Schillinge
- Schreinermeister: 9 Schillinge
- Baumeister Pictorius: ca. 27 Schillinge
- Pfennigmeister = oberster bischöflicher Finanzbeamter: ca. 27 Schillinge
- Wilhelm von Fürstenberg, Geheimer Rat = oberster Diplomat: ca. 45 Schillinge (zur Person s. oben)

## **Deliktkategorien der Zeit von 1649 bis 1653**

Deliktarten traten und treten häufig in einer Kombination aufgrund verschiedener Kommunikations- und Handlungszusammenhänge auf. Daher lassen sich die Deliktarten nicht immer sauberlich voneinander trennen.

---

<sup>58</sup> Offizialatsarchiv Vechta: Altes Archiv, Twistringen A3; Landesarchiv Oldenburg: Best. 110 Nr. 668

(Diese Hinweise stammen aus Quellen des 18. Jahrhunderts, doch dürften diese Einnahmen schon früher bestanden haben. Das Kleidergeld blieb über lange Zeit in der genannten Höhe konstant.) Landesarchiv Hannover: Hann 74 Sulingen Nr. 1686 (Kirchspielsrecht, im Jahre 1653 aufgezeichnet)

<sup>59</sup> [http://wiki-de.genealogy.net/Geld\\_und\\_Kaufkraft\\_ab\\_1450](http://wiki-de.genealogy.net/Geld_und_Kaufkraft_ab_1450)

<sup>60</sup> Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Thomas Reich vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Westfalen, Münster, vom 22.5.2014 per E-Mail an das Stadtarchiv Twistringen

Im Folgenden sind

**a) Gewalt- und Beleidigungsdelikte** zusammengefasst (körperliche Gewalt mit oder ohne Gebrauch eines Gegenstands, Androhung von Gewalt; Verletzung der Ehre, soweit nicht unter den anderen Deliktkategorien erfasst). Sie werden nachfolgend weitgehend aufgeführt, während unter b) bis e) alle Fälle zur Sprache kommen.

Als weitere Delikte werden hier unterschieden:

**b) Eigentumsdelikte** (Diebstahl, Raub, Betrug),

**c) Religionsdelikte** (Nichteinhaltung der Arbeitsruhe an Sonn- und kirchlichen Feiertagen, Hexerei, Ketzerei, Aberglaube, wenn auch überwiegend nur als beleidigender Vorwurf),

**d) Sittlichkeitsdelikte** (Ehebruch, „Unpflicht“ – als Unzucht, Unsittlichkeit, wilde Ehe; Hurerei, Kuppelei),

**e) Staatsdelikte- und Verfahrensdelikte** (verbotene Ausfuhr, Pfandweigerung, Meineid, Nichterscheinen vor Gericht)

Bei manchen dieser Delikte ging es lediglich um den Vorwurf, ein entsprechendes Delikt begangen zu haben, ohne Nachweis eines tatsächlich sträflichen Verhaltens. Insoweit sind sie besser Ehrverletzungen, Beleidigungen zugeordnet. Es wird nicht immer klar, ob das Gericht den Vorwürfen Glauben schenkte.

Durch die hier genannten Kategorien können alle Fälle der damaligen Kriminalgerichtsbarkeit sinnvoll zugeordnet werden. Andere Zuordnungen wären denkbar.

### **a) Gewaltdelikte und Beleidigungen**

Nicht selten stellt sich heraus, dass einer Gewalttat eine Beleidigung, Unterstellung oder Scheltworte vorangegangen waren. Typisch war die Retorsion, d. h. die Gegenanschuldigung. Peter Wettmann-Jungblut urteilt: Geschwätz, ein Gemisch aus tatsächlichen, vermuteten und rein in der Vorstellungskraft vorhandene Elementen, sei ein vorzügliches Anzeichen für die unzähligen Konflikte innerhalb eines Dorfes oder für diejenigen zwischen Mitgliedern benachbarter Dörfer.<sup>61</sup> Ein Streit schaukelte sich schnell hoch, wozu beide Seiten beitrugen, jedoch in

---

<sup>61</sup> Vgl. Wettmann-Jungblut, Peter, „Stelen inn rechter hungersnodtt“. Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600 - 1850; in: van Dülmen, Richard (Hg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrollen. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt/Main 1990, S. 165

unseren Fällen am Ende manchmal nur der Erstverursacher oder die -verursacherin verurteilt wurde.

Öfters waren Barden, also Kriegswaffen im Spiel, die offensichtlich zur Landesverteidigung zahlreiche Haushalte von Alters her besaßen, und Christoph Bernhard von Galen hatte eine Volksbewaffnung angeordnet.<sup>62</sup> So gehörten Piken in die Hände kleinerer Bauern (Brinksitzer). Diese langen Spieße waren jedoch weniger als Schlaginstrumente geeignet. „Röhren“ – wohl einfache Schussgeräte – gehörten zur Ausstattung von Meierleuten.<sup>63</sup>

Eine Auseinandersetzung um die Ehre gab es nur unter Gleichen, denn die Ehre war ständisch geprägt. Der Handwerker konnte keinen Tagelöhner, der Bauer weder Knecht noch Magd im „Ehrenspiel“ herausfordern und umgekehrt, sodass eine Beleidigung nur Standesgleiche treffen konnte. „Auf eine Herausforderung Untergebener konnte ein sozial höher Stehender nicht reagieren, das wäre wieder mit seiner Ehre unvereinbar gewesen“, schreibt van Dülmen. Daher stabilisierten Ehrenhändler die soziale Ordnung, verteidigten den eigenen Stand.<sup>64</sup> Der damalige Ehrbegriff ist für uns Heutige nicht immer nachvollziehbar, haftete er teils an der beruflichen Tätigkeit von Menschen, die von vornherein als unehrlich galten, so z. B. der Schinder, Filler oder Abdecker, der totes Vieh zu beseitigen hatte und mit seiner Familie aus der dörflichen Gesellschaft weitgehend ausgegrenzt war. Diese Menschen mochten noch so redlich, zuverlässig und ehrlich im heutigen Sinne sein, wie sie wollten. Sie wurden trotzdem nicht integriert. Daher ist zu verstehen, dass Bezeichnungen wie Schinder und Filler als ehrenrührig angezeigt wurden.

*Hellebarde aus dem Bestand des  
Museums im Zeughaus, Vechta*



---

<sup>62</sup> Nieberding, a.a.O., S. 515

<sup>63</sup> Landesarchiv Oldenburg: Best. 89.2 Ab 4; Best. 111.1 Ab 113 (betrifft jeweils 1650er Jahre)

<sup>64</sup> van Dülmen, Richard, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, a.a.O., S. 196

Der Staat besaß das Gewaltmonopol.<sup>65</sup> So war Selbstjustiz zwar verboten, doch „wurde die gewaltsame Antwort auf eine Beleidigung in der Gesellschaft als Akt der Wiederherstellung der Ehre begriffen. Eine Weiterführung des Streits vor Gericht und öffentliche Genugtuung waren dadurch nicht ausgeschlossen.“<sup>66</sup> (s. auch den hiernach aufgeführten 1. Fall!) Ja, Gewalttaten und Beleidigungen mussten jetzt angezeigt werden. Wer es unterließ, wurde bestraft. (S. z. B. Gewaltdelikte... 1650, Nr. 20)

## 1649

1. Roleff Roleffs (daraus entwickelte sich der Name Rohlf) musste sich verantworten, „daß Er Arndt Schneheman mit drescholm [Dreschholm = Stange, Stiel des Dreschflegels] Braun unnd blaw“ geschlagen und am Kopf verwundet hatte. Der Angeklagte „sagtt Er habe Ihm mitt Wortten Ursach gegeben“, denn Arndt Schneheman habe ihn „vor ein Vatterß Morder gescholden“. Das bezeugten Cordt Hoborgh und Johan Henrichß.

Johan Henrichß bestätigte die Gewalttat, die mit einer „pflug rein“<sup>67</sup> geschehen sein sollte. Während der Gewalttäter „in gnaden“, also zur Bewährung entlassen wurde, ja, mit wiederhergestellter Ehre, verurteilte das Gericht Schneheman aufgrund der Zeugenaussagen. Gretke Roleffß, wohl verwandt oder verschwägert mit Roleff, musste sich anhören, „daß Sie Henrich Brandß Fraw bluedt unnd blaw geschlagen und Mitt den Fueßen getretten“.

Wegen Wiederholungsfalls verurteilte das Gericht die gerichtsauffällige Gret(k)e.

2. Johan Meyer hatte „Johan Schmitt zu Neuenmerhorst vor ein Vorrather [Verrat mutmaßlich gegenüber der schwedischen Besatzungsmacht im Amt Vechta] und Schelm gescholden“ und darüber hinaus „Johan Sanders mitt einem Meßer gestochen.“

Meyer war dem Gericht offensichtlich schön öfters aufgefallen, sodass er wegen beider Taten seine Verurteilung erhielt.

---

<sup>65</sup> Daselbst, S. 202

<sup>66</sup> Daselbst, S. 200f.

<sup>67</sup> Möglicherweise Bäumchen zur Grenzmarkierung zw. Feldern (Zedlers Großes vollständiges Universallexicon..., Bd. 31: Stichwort „Rein-Bäume“, S. 0142; digital:

<http://www.zedler-lexikon.de/blaettern/zedlerband.html?action=blaettern>)

3. Berndt Ellerhorst hatte Eilert Harteken<sup>68</sup> mit einer Forke den Kopf verwundet.

Vollmeier Harteken zu Stöttinghausen hatte Ellerhorsts „im Korn ertaptes Viehe“, das der Ellerhorst schützen wollte, weggenommen, verfolgte dann mit einer Barden<sup>69</sup> Berndt Ellerhorst ins Haus, wo Letzterer dem Harteken die Verwundung beibrachte. Die Verwundung ahndete das Gericht, während das Übrige der gerichtlichen Verurteilung entfiel.

4. „Herman achter dem Holtze hatt Cordt Kattenkuell mit einem Zaun pfall inß haubt verwundett“, wofür er Strafe zahlen musste. (Vgl. auch Nr. 9 u. Nr. 30 hierunter!)



*Streithammer aus einem Angebot im Internet. Solch eine Waffe wurde im Mittelalter vornehmlich im Kampf gegen Feinde in Rüstungen verwendet. Sie konnte schwere Verwundungen herbeiführen.*

5. Roleffs Roleff warf man vor, „daß Er Otten Brunnß zu verschiedenen mahlen außgefordertt“ [aus dem Haus herausgefordert] und mit der Axt verfolgt hatte. Andererseits war Brunnß dem Kontrahenten mit einem Streithammer hinterhergelaufen. Während Roleffs verurteilt wurde, sollte gegen Brunnß am folgenden Gerichtstag entschieden werden.

---

<sup>68</sup> Hieraus ergab sich um 1800 der Name „Hartjens“, den es übrigens unabhängig von den hiesigen frühesten Namensträgern bereits im 17. Jahrhundert in den Niederlanden gab.

<sup>69</sup> Hieb- und Stichwaffe mit langem Schaft; Barte = Beil (Meyers Grosses Universal Lexikon, Bd. 6, Mannheim/Wien/Zürich 1982, S. 406) Es handelte sich um eine in den Haushalten verbreitete Waffe, die der Landesverteidigung dienen sollte.

Im selben Jahr 1649: „Rolefs Roleff hatt Otten Brunß auff freyer straßen mit einer Barden gefallen, und gesagt Er sollte vor Ihm nicht mehr als ein Vogell sicher sein, und vor ein Ertzschelm gescholden, und hab Johan Boeke [heute Beuke] zu Stottinghaußen zwo Pferde Tudder<sup>70</sup> gestohlen“. Roleffs glaubte seine Behauptung – wohl mit Hilfe des geschädigten Boeke – noch beweisen zu können, wurde aber seinem Geständnis gemäß verurteilt.

6. „Berndt Koepman hat Lampen Schmitt vor ein Schelm gescholden“. Koepman (heute Koopmann) war vor Gericht ausgeblieben, wurde bestraft und sollte am Folgetag vor Gericht erscheinen. Lampe Schmitt, der „Berndt Koepman mit einer forken geschlagen“ hatte, konnte „in gnaden“ das Gericht verlassen. Die beiden Mörsener Kontrahenten tauchen im selben Protokoll erneut auf, denn „Lampe Schmit zu Morsten“ wurde zudem angeklagt, „daß Er Berndt Koepman mit einer forken zwehen Locher inß Haut und Handt geschlagen“ sowie „Berndt Koepmans Fraw mit einen Meßer in die Hand geschnitten“ hatte. Nach dem Bericht des Vogts zur Auseinandersetzung verurteilte das Gericht Schmit(t). Beide Beteiligten waren wohl Nachbarn.

7. „Luerß Dirichß Cordt hatt Cordtt Veltman vor ein Schelm gescholden“ und im Gegenzuge warf Veltman mit einem Harzeug (Gerät zum Senseschärfen) nach dem Beleidiger, der verwundet wurde. Es kam zur Schlägerei zwischen beiden. In einer Anmerkung ist zu erfahren, dass sie (wahrscheinlich insgesamt) zu 4 Thalern Strafe verurteilt wurden.

8. „Vedellers Annen Sohn Johan Henrich hatt Christoffer Stubben mitt einem streithamer geschlagen“. Gestrichen wurde der Zusatz „worzu Grete Roleffs geholfen“. Vedeler war noch recht jung und ledig und kam daher ohne Verurteilung davon.

9. Gert Lülleman zu Binghausen stand zur Anklage, da „Er Herman achter dem Holtze vor ein Dieb gescholden und hernacher mitt Feusten geschlagen.“ Der Betroffene Herman hatte den Angreifer „Bluttschelm“ geschimpft. Verurteilt wurden beide. Herman musste erneut zahlen, nachdem er „Cordt Kattenkuell mit einem Zaun pfall inß Haut verwundett“ hatte.

---

<sup>70</sup> Tüdder = Vorrichtung auf der Weide, ein Pflock, in die Erde gerammt, woran ein Seil, eine Kette befestigt ist, woran das Vieh angeketet wird, damit es einen bestimmten Bezirk abweidet (Rheinisches Wörterbuch, digital: <http://woerterbuchnetz.de/RhWB/?lemid=RT05096>)

10. Alerß Dirich beschuldigte das Gericht, „daß Er Johan Hammanß Frawen mit der Faust braun und blaw geschlagen und gewalt im Hauße gethan“. Warum der Täter dennoch ungeschoren blieb, erhellt nicht aus dem Gerichtsprotokoll. Der Zusammenhang mag darin bestanden haben, dass Dirich Alerß den Johan Hamman beschuldigt hatte, eine Segede (Schlagsichel, besonders zur Plaggenmahd in der Heide<sup>71</sup>) sowie Lehn (etwas Entliehenes, evtl. auch Achsnagel<sup>72</sup>) gestohlen zu haben. Darauf wird Frau Hamman reagiert haben mit der weiteren Folge der Tätlichkeit des Alerß. Dirich hatte darüber hinaus Henrich Wilken als „Filler“ bezeichnet, doch blieb diese Ehrenrührigkeit gleichfalls ungeahndet.

11. Henrich Kunst hatte Bracklandt zu Köbbinghausen mit einer Barde geschlagen und verwundet, während Bracklandt dem Kunst mit einer Forke das Bein verwundet hatte. Doch beide wurden begnadigt.

12. Johann Lulleman, Köbbinghausen, wollte mit einem Faustschlag einen Beamten treffen, jedoch wurde die Nase des unschuldigen Dirich Wehman „diefgeschlagen“. In Gnaden entlassen!

13. Henrich Weßels wurde mit einer Barde von Henrich Arnken, Abbenhausen, blutig und blau geschlagen. Hier sollte gleichfalls keine Strafe ausgesprochen werden.

14. Luer Wyßens erhielt eine Anklage, weil er „Christopf Bellerßen mit der Faust bluedt und blaw geschlagen und verwundet“. Freispruch erfolgte, jedoch sicherlich nicht ohne Ermahnung oder Hinweis auf eine Bewährung. Oder doch nicht? Denn Wyßens Faustschlag auf ein Auge des Lampe Gerke blieb ungeahndet.

15. Zwei weitere Anklagen folgten, des Inhalts, dass „Rolf Buttieder und deßen Bruder Cordt, ... Johan zur Horst und deßen Fraw bluedt und blaw geschlagen“. Keine Verurteilung.

Ebenso im Fall der Messerstecherei des Rolf Buttieder, der Johan Muller getroffen, welcher seinerseits ein Messer in den Rücken des Gegners gestoßen hatte.

---

<sup>71</sup> Vgl. Lübben, August, Mittelniederdeutsches Wörterbuch (n. d. Tode des Verf. vollendet v. Christoph Walther), Nachdruck Darmstadt 1980, S. 341

<sup>72</sup> Krünitz, Johann Georg, Oekonomische Encyclopaedie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt und Haus- und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung, 1773ff.; hier: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de>

16. Gert Horstmann, der Cordt Wilken den Arm verwundet hatte, ging „in gnaden“.

17. Albert Greve aus Mörsen hatte „Herman Luerß [auch Luerßen, heute Lührsen] Fraw gestoßen und bey den Haren gezogen“. Die Tat galt als Wiederholungsfall und damit als strafwürdig. Frau Luerß hatte es sich nicht nehmen lassen, Greve mit einer Leinwandrolle vor den Kopf zu schlagen, „daß er Ufm rucken gefallen und auß Nasen und Mundt geblutett“. Sie wurde gleichfalls verurteilt.

18. Schließlich hörte „Herman Bohte zu Aldenmerhorst, daß Er Trinen Luers mit einer Kannen und der Faust bluedt und blaw geschlagen“ haben sollte. Die Luers'sche klagte, Bohte habe ihre Kinder geschlagen. Diese Tat dürfte die Mutter auf den Plan gerufen haben und Bohtes Kannenschlag mochte dem Gericht als Abwehr gegolten haben. Beide verließen jedenfalls unbestraft den Gerichtsort.

## **1650**

19. Henrich Ellerhorst in der Nachbarschaft Osterende und sein Sohn Berndt wurden belastet, da sie Henrich Freken geschlagen und die Haare gezogen hatten. Beide Ellerhorst warfen dem Kläger das Gleiche vor, sodass die Beteiligten, wohl mit Ausnahme des Sohns, verurteilt werden sollten.

20. Henrich Poggemuller hatte „seinen Bruder Luer Wyße<sup>73</sup> mit einer Schalen und Kannen den Kopff verwundett“. Der Angeklagte gestand, die Ohren des Opfers getroffen zu haben.

Der Fall war „nicht geklagt“, obwohl Anzeigepflicht bestand.

Auch ein nächster Fall war unter Beteiligung des Poggemuller geschehen, denn der hatte Deeken vorm Damme (später: Dammann) eine Kanne auf den Kopf gehauen. Der Getroffene gestand, dass „sie sich an die ohren geschlagen“. Nun erhielten beide eine Strafe, weil sie 1. sich geschlagen und 2. nicht geklagt hatten.

21. Man musste sich beschäftigen mit „Annen Vedelers Sohn Johan Henrich, daß Er Bellerßen Knecht Peter mit einem stock inß Haut verwundett.“ Johan Henrich Vedeler kam zunächst mit einer Ermahnung davon, obwohl er „Henrich Ellerhorst Sohn Johan mit einem Meßer

---

<sup>73</sup> Die unterschiedlichen Namen der Brüder könnten darauf beruhen, dass einer von ihnen den Hofnamen der Frau angenommen hatte oder dass beide aus verschiedenen Ehen stammten.

stechen wollen, und aufm Kirchoff gewalt gethan.“ Darüber hinaus hatte der Übeltäter dem Berndt Ellerhorst ins Gesicht geschlagen. Das war zu viel, sodass er verhaftet werden sollte.

22. Luer Wyße (s. oben Nr. 14) hatte Berndt Müller zu Binghausen mit einem Knüppel geschlagen, wurde aber begnadigt.

23. Johan Tauken verneinte, „daß Er Gysen Tauken und Ihren Man am Kopff verwundet, und mit einer Exen im Kopff gehawen.“ Nach Zeugenaussage waren die beiden mit einer Kanne zusammengeschlagen worden, was das Gericht verurteilte, aber etwas unsicher aufzunehmen schien, wie die später gestrichene Notiz „mit negsten beßer erweißen“ ahnen lässt.

24. Luer Hamman stand vor Gericht, weil „Er seinen Bruder Johan mit einer Barden den Kopff verwundett. Idem [Ebenso] Luer, seinen aigenen Vatter mit einer Harken den rucken verwundet.“ Der Täter, flüchtig und arm, erhielt seine Verurteilung.

25. Die Söhne Rolff und Henrich von Johan Boeken zu Scharrendorf mussten sich verantworten dafür, dass sie Grete, der Frau des Dirich Eilerß, „mit dem Kopff am Wagen gestoßen, und mit einem ZaunPfahl geschlagen“. Beide versäumten den Gerichtstermin, was nicht ohne Folgen blieb.

26. Ein weitere Anklage, die gegen „Johan Schumacher zu Nienmerhorst“, lautete, dass „Er Hanßken Meyer vor ein Schelm gescholden, und mit einem Meßer stechen wollen.“ Weil der Angeklagte zu schwach oder krank war, wurde der Termin verschoben.

27. Gleichfalls verschob sich der Termin gegen die Frau des Johan Boeken in Averbeck, gegen die verlautete, „daß Sie den Leutenambt zu Harpstett Marten Weyden vor ein Schelm und Boßewicht gescholden“. Die Schelte stand im Zusammenhang mit einem niedergerissenen Zaun.

28. „Hanßken Schroer und sein Bruder Johan“ hatten „Dirich Weiman mit Feusten geschlagen unnd verwundett“, wurden aber „in gnaden“ entlassen.

29. Henrich Morißen hatte nicht viel Vermögen, doch „daß Er seinen Bruder Johan den arm entzwey geschlagen“ hatte, brachte dem Wiederholungstäter eine Geldstrafe ein.

30. Genauso erging es dem ebenfalls armen, aber notorischen Täter Cortt Kattenkuell, der „Herman achter dem Holtz mit einem streithamer braun und blaw geschlagen“.

31. „Gyseke Tauken<sup>74</sup> Man Johan, daß Er Johan Tauken gewalt in seinem aigen Hauße gethan und an die Ohren geschlagen“, lautete eine weitere Anklage. Gemäß Geständnis erging das Urteil. Gyseke (und ihr Mann Johan?) verantworteten sich, dass sie Pastor Johan Wandtscherer, Twistringener, gedroht, gegen ihn zu schießen, und falsch nachgeredet hatten.

Das Urteil sollte beim folgenden Gerichtstermin fallen.

32. Gegen Schluss durfte der den Vorsitz führende Wilhelm von Fürstenberg über fünf Totschläger (homicidae) richten, ohne dass uns das Urteil überliefert ist. Die Täter waren:

Bruno Hoyer, Twistringer Küster

Meyer zu Leßenahe,

Frerich Kunst,

Luer Rasch,

Luer Hamman.

Es ist nicht sicher, ob in allen diesen Fällen auch eine Tötungsabsicht bestanden hatte.

Bei den Gerichtsprotokollen des Jahres 1650 tauchen erst- und einmalig Verbrecher auf, die das Leben von Menschen auf dem Gewissen hatten. Vermutlich gab es aufgrund vorheriger kriegerischer Ereignisse und Wirren einen Prozessestau, der nun auch und gerade durch den anwesenden hochrangigen von Fürstenberg mit aufgelöst werden sollte.

## 1651

33. Beeke Kunst hatte Luer Limbergs Frau, Köbbinghausen, „vor eine diebische Mutze [= Hure] und Schandsack gescholden“. Die Angeklagte leugnete zunächst, wurde dann aber gemäß Geständnis verurteilt.

34. Der Meyer zu Lessenah klagte gegen „Johan Lulleman zu Binghaußen“, weil Letzterer „Ihn Bluedt und blaw geschlagen und inß gesicht verwundet“ hatte. Nach dem Bericht des Vogts kam das Gericht zu dem Beschluss, Lulleman keine Strafe aufzuerlegen.

35. Geseke Schroer bekannte sich nicht zu dem Vorwurf des Albert Kunst, ihn Schelm und Dieb gescholten zu haben. In der Sache sollten später noch Henrich Tole und Johan Stubbe gehört werden.

---

<sup>74</sup> Möglicherweise der Mädchenname der Frau

36. Deeke vom Damme gab zu, Gretke achter den Holtz mit einer Spielen (Musikinstrument) den Arm blutig und blau geschlagen zu haben, sodass er dafür büßen musste.

37. Borchert Boete hatte sich unterstanden, Henrich Eylerß anzudrohen, ihn mit einer Forke zu durchstechen. Das Opfer war mit Fäusten geschlagen und von seinem Wagen mit vorgespannten Pferden vertrieben worden. Nach einigen Worten des Vogts entließ das Gericht Boete unbestraft.

38. Dass sie den Sohn der Gret Rolffß in Stöttinghausen „mit einem rohr inß Haut verwundet“, führte zur Klage gegen drei Personen: Herman Boeken, seinen Sohn Henrich und Johan, Sohn des Henrich Frerichß. Die drei machten geltend, der Kläger habe ihnen „einen Zunahmen gegeben und [sie] über die Fueße fallen laßen“. Es ging um ungebührliche, unzüchtige Worte. Alle erhielten eine Geldstrafe.

39. Aus lauter „Kurtzweill“, also Zeitvertreib, hatte Gertt Kramer, Sohn des Windmüllers Hermann Kramer, über Arndt Stütelberghs Tochter behauptet, sie habe ein Kind weggegeben. Das Gericht zeigte sich dem Müllerssohn gnädig.

40. Wilken Arnken hatte Depke Morman zu Üssinghausen mit Fäusten und einem Stock traktiert und Johan Kettelfuhrer die Riesenbecksche mit Fäusten braun und blau geschlagen. Die Täter bekannten sich zu den Taten und büßten dafür, während Lampe Beckman zu Stelle „In gnaden“ gehen konnte, obwohl er Dirich Wolerß gleichfalls so geschlagen hatte, dass der braune und blaue Flecke davontrug.

41. „Daß Sie sich under ein andern mit Feusten geschlagen und die Haar gezogen“ hatten, was innerhalb des hiesigen Kirchspiels geschehen sein musste, legte man Johan zu Holbinde (Bassum) sowie Schwer Meyers Sohn Johan aus Wedehorn zur Last, entließ sie jedoch ohne Strafurteil.

42. Cordt Hoborgh bemühte das Brüchtengericht gegen Johan Brandt, den er beschuldigte, „Ihn vor ein Schelm und sein Fraw vor eine Mudtze gescholden“ zu haben. Brandt beklagte sich selbst der Trunkenheit während der Tat und hielt nun „Clegern vor ehrlich“. Damit war die Beleidigung aus der Welt. Eine weitere entehrend gemeinte Beleidigung durch Brandt betraf die Witwe Hanßke Meyerß. Auch hier musste der Täter die Ehre wiederherstellen, indem er die Klägerin und ihren seligen Mann für ehrlich erklärte „und wiße nichtß alß alles gutt“. Somit konnte der Reuige straflos gehen.

## 1652

43. Dirich Wohlers und Albert Kunst, Soldat in Bremen, hatten im Streit gelegen und sich mit Faustschlägen auseinandergesetzt. Wohlers hatte Kunst einen Schelm und Pferdedieb genannt, wodurch die Handgreiflichkeiten in Gang gekommen sein mochten. Beide gingen „begnadigt“, fällig waren aber Gerichtsgebühren: 3 Rth. (Albert Kunst), 2 Rth. (Dirich Wohlers).

44. Die Frau des Wilke zur Horst wandte sich ans Gericht, nachdem Johan Schumacher ins Haus der Klägerin gekommen war und eine Bierschale entzweigeschlagen hatte. Der Angeklagte war wegen „der Weiber Zankerey“, an der mutmaßlich seine Frau beteiligt war, entnervt tötlich geworden, durfte nun frei den Gerichtsort verlassen gegen Gebühr von 2 Rth.

Auch Depke Schwechman (auch: Deicke Schneemann) war in ein Haus eingedrungen, in das des Verwandten Arndt Schwechman/Schneemann, wo er ihm Gewalt getan „und mit einen Meßer und forcken erstechen wollen, und den Kühen die stricke zerschnitten.“ Der Eindringling leugnete, er klagte dagegen, Arndt Schwechman/Schneemann habe ihm „ein loch mit einn Baum ins Haut geschlagen.“ Depke/Deicke wurde verurteilt (3 Rth.), Arndt dagegen sollte wegen angeblicher Provokation durch Depke/Deicke freigesprochen werden.

45. Johan Brandehoff ging wegen Luer Dames vor Gericht, der ihn als Schelm bezeichnet haben sollte. Dames verneinte die Beleidigung, wurde aber nach Bericht der Schöffen verurteilt (1 Rth.).

46. Die Frau des Cordt Schnieder bezichtigte Johan Tauk(en), Pflanzen gestohlen zu haben, wurde nicht wegen der Aussage verurteilt, musste aber 1 Rth. Gebühr entrichten.

47. Cordt Ellerhorst nahm das Gericht in Anspruch wegen der Aussage des Johan Brandt, er sei „ein Schelm und Fuchßschwentzer“. Mit Letzterem ist ein Schmeichler, ein Intrigant mit hinterlistigen MACHENSCHAFTEN gemeint.<sup>75</sup> Das Gericht vertraute der Aussage des Klägers und bestrafte Brandt (1/2 Rth.). Johan Brandt erhielt eine weitere Anzeige des Henrich Freken, der von einem Steinwurf am Kopf getroffen worden war, welcher allerdings einem anderen geglitten hatte. Als mehrfach

---

<sup>75</sup> Krünitz, Johann Georg, Oekonomische Encyklopaedie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt und Haus- und Landwirtschaft in alphabetischer Ordnung, 1773ff.; (digital: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de>)

aufgefallener Täter musste Brandt eine Verurteilung plus Gebühren mit 2 Rth. hinnehmen.

48. „In gnaden“ entließ das Twistringer Gericht Arntt Hanßken, obwohl der Vorwurf der Frau des Herman Schwarte im Raum stand, „Daß er sie mit feusten geschlagen“. Doch der Gebühr von 2 Rth. entging er nicht. Eine weitere Frau, die alte Teg(g)esche, wurde durch den Mörsener Herman Luers verletzt, der sie mit einem Forkenstiel angegriffen hatte. Nach Geständnis erfolgte die Bußgeldforderung, zusammen mit der Gebühr 3 Rth.

49. Mit Fäusten setzten sich Henrich Poggemuller und Johan Lullman („Culmann“ ein Übertragungsfehler!) auseinander, was beide aber leugneten. Als herausfordernd-freche Zeitgenossen ließ man beide mit einer verdoppelten Strafe von 6 Rth. nicht ungeschoren davonkommen.

50. Herman achter dem Holtze – selber gerichtsauffällig – war von Johann Müller als Immen- und Schweinedieb gescholten worden, was der Beleidiger eingestand und mit 2 Rth. büßte.

51. Johann Keßelführer musste sich verantworten, weil er dem Twistringer Pastor gedroht hatte, ihn „abzuschlagenn“ und darüber hinaus den Geistlichen mit vielen unnützen und vergeblichen Worten belästigt hatte. Obwohl arm, erhielt Johann eine Strafe von 2 Rth.

52. Clawes Heidtmann bemühte die Justiz, weil Johan Brandt einen Dreschflegel auf seinem Leib entzweigeschlagen hatte. Dem Kläger wurde wegen Abwesenheit beim Gerichtstermin „ob contumaciam“ eine Zahlsumme von 2 Rth. auferlegt. Heidtmann hatte Brandts Mutter zuvor als leichtfertige Sau bezeichnet. Brandt, der öfters vor Gericht stand, ging zwar „in Gnaden“. Er hatte ja durch die Tat die Ehre seiner Mutter retten wollen, musste aber 4 Rth. zahlen, vielleicht auch mit Blick auf seine mehrfache Straffälligkeit.

## **1653**

Auch in diesem Jahr waren Gewalttaten zu beklagen, nach denen die Täter straflos ausgingen:

53. So hatte Caspar Schnider den Johan Meyer zu Neuenmarhorst mit einer hölzernen Kanne (wahrscheinlich Bierkrug) ins Gesicht geschlagen.

54. Johan Frerichs zu Scharrendorf klagte ähnlich gegen Jacob Wohlerß, Sohn des Henrich Wohlerß, dass dieser ihm mit einer hölzernen Kanne ein Loch in den Kopf geschlagen habe. Doch der Angeklagte machte

geltend, von Frerichs mit Fäusten geschlagen worden zu sein. So sah das Gericht Wohlerß als von seinem Kontrahenten provoziert an und sprach ihn frei.

55. Luer Limberch klagte, dass seine Frau von Henrich Kunst nicht nur braun und blau geschlagen worden sei, sondern auch ein Loch im Kopf erhalten habe. Die Frau hatte Kunst allerdings zuvor als Pferdedieb bezeichnet und ihm vorgehalten, er sei Ursache für Ihres seligen Mannes (aus vorheriger Ehe) Tod. Es kam zu keiner Verurteilung.

56. Henrich Ellerhorst im Osterende brachte namens seines gleichnamigen Vaters vor, dass dieser von Henrich Hoyermann mit Faustschlägen verletzt worden sei. Das schien das Gericht nicht weiter zu beeindrucken.

57. Albert und Cortt Ellerhorst hatten sich einen Faustkampf geliefert, bei dem Albert am Kopf verwundet worden war. „Ambo in gnaden“ hieß es, also Freispruch für beide.

58. Auch dass Symer Veltman dem Henrich Scheper zu Bokelkamp „mit einen Zaunpfahl über die Lenden geschlagen“ hatte, schien das Gericht nicht besonders zu beeindrucken.

59. Alert Bote war in das Haus des Wolteke zu Altenmarhorst eingefallen, hatte den Bewohner herausgefordert und zu schlagen gedroht. Die Erklärung: „Ist wegen eines schuldigen Dalers [Talers] herkommen.“ Der Angeklagte tat unschuldig, doch Johan Landtwehr bestätigte die Tat, die dennoch ungesühnt blieb.

60. Küster Bruno Hoyer stand erneut vor Gericht. Die Frau des Cordt Vedeler hatte angezeigt, „Daß Er sie am Kopff geschlagen, die Harr außgezogen, zur Erde geworffen und mit den Knieen auf die Brust gestoßen“ habe. Hoyer gestand, verneinte aber, mit den Knien gestoßen zu haben. Die Frau sollte nach Hoyers Aussage einen Knüppel ins Haus geworfen und dadurch ein Kind verletzt haben. Darüber hinaus hatte sie ihn einen Mörder gescholten. (Vgl. Ende 1652!) Beide wurden zu einer Buße in Geldform verurteilt. Der Sohn der Vedeler hatte sich nicht zurücknehmen können, gleichfalls ein Fenster des Küsterhauses einzuwerfen, blieb jedoch straffrei.

61. Den verarmten Herman Zimmerman verurteilte das Gericht nicht, obwohl er seine Stiefmutter mit Fäusten geschlagen hatte, und Depke (Nachname Pepe?) verblieb gleichfalls „in gnaden“, obwohl er dem Depke Schneehman „mit ungebuerlichen Worten begegnet und zu schlagen gedrawet“ [gedroht] hatte.

62. Daß Arndt Schlutelberch (wohl „Stüttelberg“) Henrich Gerdeß in Scharrendorf mit einer Schlagsichel zu schlagen gedroht und den Kläger als Dieb gescholten hatte, gestand Stüttelberg und wurde verurteilt.

62. Cordt Funcken, so die Klage Arndt Brandhoffs, habe ihn nach Faustschlägen braun und blau aussehen lassen, was aber nicht als strafwürdig genug erkannt wurde.

63. Roleff Roleffs trat nun einmal als Anschuldiger auf. Demnach hatte ihn Johan Alffken einen Schelm genannt. Alffken war Schöffe, galt als solcher glaubwürdig und verneinte den Vorwurf des Roleffs („Reus negat“). Der Mann war auch sonst von 1649-53 nicht gerichtsauffällig. Er konnte sich über einen Freispruch freuen.

Roleffs dagegen hatte etwas auf den Kerbholz: 1649 verwundete er jemanden mit einem Dreschflegelstiel, nachdem dieser Roleffs als Vatermörder bezeichnet hatte. Dieser „Nachruf“ wurde allerdings bestraft. Im selben Jahr verurteilte das Gericht Roleffs, weil er jemanden aus dem Haus herausgefordert hatte und mit einer Axt nachgelaufen war.

## **b) Eigentumsdelikte**

Hier sollen nun alle Delikte aufgeführt werden, soweit sie Diebstahl, Raub oder Betrug betrafen. Hinsichtlich Diebstählen ergab sich die Schwierigkeit, dass zum Teil Diebstahlsvorwürfe unbewiesen blieben. Von einer höheren Dunkelziffer nicht aufgeklärter Eigentumsdelikte muss ausgegangen werden. Erstaunlich erscheint der Umstand, dass Diebstähle zur Ernährungssicherung in dieser schwierigen Zeit nur wenig ihren protokollarischen Niederschlag gefunden haben und Wilderei z. B. gar nicht erwähnt wird.

Häuser dürften kaum abgeschlossen gewesen sein, was für unsere Dörfer ja noch bis in die 1950er/60er Jahre weithin galt.

## **1649**

1. Johan zur Horst hatte Dirich zur Horst „allerhandt Zeugh“, das der Zweitgenannte vor (schwedischen?) Reitern hatte verbergen wollen, und darüber hinaus Getreidegarben gestohlen. Weil Johan schon öfter unangenehm aufgefallen war, entging er nicht einer Geldstrafe.

2. Rolf Butienter und Depke Borchers mussten sich verantworten, nachdem sie Herman Peters<sup>76</sup> Würste, Butter und Brot sowie dem Johan Muller ein Pulverhorn gestohlen hatten. Zu den Tätern zählten auch Cordt Eilerß aus dem Amt Syke und Eilert Rover von Natenstedt. Herman Peters forderte für die Waren im Wert von einem Reichstaler Entschädigung, „so die Kirchen in Twistering zu erfreuen habe“. Über die mutmaßlich zu zahlende Entschädigung hinaus blieben die Missetäter ungeschoren.

3. Johan Detmerß und Rolff zu Göddern sowie Wolter Lulleman und Eilert Vinke aus Wedehorn klagten, dass ihnen und Schwer sowie Symer Meyer von Luer Hamman und weiteren Männern zwölf Pferde abgenommen worden seien. Die beiden Meyer hätten schließlich drei Pferde für 19 Taler freigekauft. Die übrigen Tiere aber seien entführt worden. Nun begehrten sie die Rechtshilfe des Gerichts, da dieses für die Täter zuständig war.

## 1650

4. Gegen Johan Boeken aus der Twistringer Nachbarschaft Averbek wurde die Klage von Grete Abbenhaußen vorgetragen, er habe ein Wagenrad aus dem „Poell“ (Teich oder Sumpf) „gestohlen und nacher Wicherßlo<sup>77</sup> verkauft. Der Angeklagte verneinte die Tat. Die Richtigkeit des Tatvorwurfs konnte nicht erwiesen werden.

5. „Luer Limbergh zu Kobbinghaußen, Berndt Muller zu Binghaußen und Johan zur Horst zu Ninmerhorst“ galten dem Gericht als „Fures publici“, also als öffentlich bekannte Diebe, Schurken und Kapitalverbrecher („delicta Capitalia“), die auf frischer Tat ergriffen worden waren. Leider fehlen im Protokoll konkrete Anklagepunkte sowie ein Urteil. Vielleicht waren sie gerade nach dem Ergreifen direkt dem tagenden Gericht zugeführt worden.

## 1651

6. Johan Muller, Cort Butienter und Berndt bey dem Deiche hatten – so die Anklage – im Haus des Vaters von Arndt Butienter ein Torschloss und ein Pflugeisen gefunden und diese mitgenommen in der Meinung,

---

<sup>76</sup> Daraus wurde „Pets“, gerne „Petz“ geschrieben.

<sup>77</sup> Vermutlich Wisloh bei Jardinghausen; vgl. Lutosch, Gerhard, Die Siedlungsnamen des Landkreises Diepholz, Syke 1983, S. 231

die Gegenstände seien zuvor dem Cordt Butienter gestohlen worden. Cordt gestand, eine Pflugdeichsel (Spanner) mitgenommen zu haben, was ihm eine Strafe eintrug. Von Strafen gegen die beiden Übrigen steht nichts geschrieben.

7. „Daß Er Sie vor ein Pfahl Dieb gescholden“, brachte Henrich, dem Sohn des Marcus zu Stöttinghausen, eine Anzeige der Deckerschen in Scharrendorf ein. „cessat“ lautet die Bemerkung im Gerichtsprotokoll, was „steht noch aus“ bedeutet. Die Sache war möglicherweise wegen der noch zu leistenden Beweisführungen – Beweis des beleidigenden Vorwurfs, Beweis des Pfahldiebstahls - ausgesetzt worden.

8. Luer Limbergh sprach vorm Gericht Albert Kunst darauf an, dass dieser vor 18 Jahren zwei Pferde entführt habe. Der Angeklagte sagte darauf, er sei damals ein Junge gewesen und dazu von seinem Herrn beordert worden, weil Vorgänger des Limbergh seinen Herrn an die Schweden verraten hätten. Das Gericht ließ die Anklage fallen.

## **1652**

9. Der Amtsankläger wandte sich gegen Henrich, den armen Sohn des Gerdt zu Scharrendorf, „Daß er dem Meyer Zu Morsten<sup>78</sup> 7 Brote gestohlen“ habe. Henrich konnte den Gerichtsort „in gnaden“ verlassen, sollte allerdings 2 Rth. Gebühren aufbringen.

10. Der Drost des Amtes Freudenberg klagte namens Fitter Focke, Knikhaar und Gert Berendts aus Bassum gegen Cordt Brandehoff. Demnach hatte der Beklagte ihnen ohne kriegerischen Zusammenhang Pferde ausgespannt, die sie gegen 24 Taler hätten auslösen müssen. Der Drost forderte nun Schadenersatz für die Geschädigten. Der als Zeuge fungierende Fitter Weiß (Wiese) wusste angeblich nichts darüber, während Gerdrut Hoyermanß noch von Geld des Dieners des Beklagten wusste, aber nicht, um wie viel es sich für den Freikauf der Pferde gehandelt habe. Sie meinte aber, es seien 12 Taler gewesen. Eine Entscheidung zur Sache fehlt dem Protokoll.

11. Hillemans Frau beschuldigte Thonniß Kunst, ihr eine Gans gestohlen zu haben. Daraufhin wandte sich Kunst wegen der üblen Nachrede ans Gericht. Der Angeklagte behauptete nun, die Klägerin habe zwölf Gänse

---

<sup>78</sup> Später Hof Schwarze, Mörsen Nr. 14 (Höfeverzeichnis von Otto Bach; in: Kratzsch, Friedrich, Alte Rechte und bäuerliche Verhältnisse im Kirchspiel Twistringen, Harpstedt 1989, S. 95)

gehabt und zwei davon verkauft, gleichwohl aber elf behalten. Kunst meinte sich durch Eid von der Anklage befreien zu können, musste jedoch letztlich gestehen und 3 Rth. bezahlen.

12. In einer Parallelüberlieferung liegt das Brüchtengerichts-Protokoll von Caspar Bucholtz vor.<sup>79</sup> Darin erfahren wir etwas über falsche Maße und Gewichte, also betrügerische Manipulationen zu Lasten der Kunden bzw. Gäste. Kannenmaße wurden geprüft – und zu klein befunden. Die Betroffenen hatten einen Eid vor dem Richter abzulegen, wohl um sich auf das künftig richtige Kannenmaß zu verpflichten.

Im Einzelnen fielen bei der Prüfung folgende Gastwirte und-wirtinnen auf:

Gastwirt / -wirtin	Anzahl der beanstandeten Kannen	Gebühr & Strafgeld je Kanne (Reichstaler)
Anna Brandische	2	4
Thomas Trine	3	4
Henrich Müller	1	4
Becke Brandthoff	3	4
Anna Riesenbecke	2	2
Arndt Meyer	1	2
Johann Wilckenn	1	2

Je nach Abweichungsgrad vom vollen Maß der Kannen dürfte bestraft worden sein.

Es folgten weitere Delikte: Der Bäcker beim Kirchhof war wegen eines zu leichten Viertelpfundgewichtes aufgefallen, womit 3 Rth. fällig wurden. Cordt Westermann, ein Tuchhändler („wandtCramer“), hatte eine Elle, die einen Fingerbreit zu klein ausgefallen war. Das betrügerische Malzeichen fehlte am Längenmaß. Überdies sollte sich der Händler weigern, das Maß herauszugeben, sodass die Strafe mit 30 Reichstalern recht hart ausfiel, ja vielleicht gar existenzgefährdend. Bei Claves Junge war ein Scheffelmaß um eine halbe Kanne zu klein gewesen, was 10 Reichstaler kosten sollte.

---

<sup>79</sup> Archivamt für Westfalen, Münster: Haus Welbergen, A Nr. 2864, Bl. 138 Rück.

**1653**

Keine Anklagen



*Eine Brotgewichtskontrolle im Jahre 1713. (Aus: van Dülmen, Richard, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, 2. Bd.: Dorf und Stadt, München 1992, S. 230; Original: Museum der Stadt Regensburg)*

### c) Religionsdelikte

Hierunter fallen eine ganze Reihe von Fällen, in denen die Sonntags- und Feiertagsruhe nicht eingehalten worden war. Mehr Verständnis wird man für die Delinquenten aufbringen, wenn man bedenkt, dass ein Gutteil der Kirchspielsbewohner noch evangelisch war und seinerzeit etwa ein Drittel der Tage im Jahr katholische Feiertage waren, vor allem Heiligenfeste.

Deutlich wird, dass katholische Anliegen auch mit juristischen Mitteln zum Erfolg geführt werden sollten. Ein Gutteil der Verurteilungen geschah „ob notoriotatem“, also nach einem Wiederholungsfall, sodass die Delinquenten nach Ermahnung eine Strafe hatten erwarten müssen.

Es gab auf Kirchspielsebene keine strikte Trennung weltlicher und geistlicher Angelegenheiten und diese war schon gar nicht in einem geistlichen Territorium in einer Zeit der Konfessionalisierung zu erwarten. Die Trennung von Staat und Kirche ist erst eine Frucht der Aufklärung.

Das Gericht dürfte die meisten Hexenvorwürfe als Schmähung ohne real gedachte Verbindung der so bezeichneten Personen mit dem Teufel betrachtet haben. Doch scheint immer wieder durch, dass im Kirchspiel an Hexen mit Fähigkeit zum Schadenzauber, an Teufelsbrüder und Hexenbanner geglaubt wurde. In den genannten Fällen ist wohl kein Hexenvorwurf gerichtlich weiterverfolgt worden, um gar zu einer Hexenverbrennung zu führen. Es scheint kein weitergehendes Interesse an Verfolgungen staatlicherseits gegeben zu haben. Hintergrund könnte sein, dass die zeitweilige schwedische Königin Christina<sup>80</sup> ebenso wie in dem in Schweden-Besitz befindlichen Erzbistum Bremen mit Verden die Verfolgung angeblicher Hexen einstellen ließ.<sup>81</sup> Ein Teil des Bistums Münster war ja schwedisch besetzt.

Der Hexenglaube und entsprechende Bezichtigungen waren zeittypisch. Ja, in Diepholz beispielsweise gab es noch Hexenverbrennungen:

---

<sup>80</sup> Königin Christine von Schweden, Tochter Gustavs II. Adolf, übernahm 1644 die Regierung Schwedens, dankte 1654 ab, konvertierte 1655 zum Katholizismus und lebte danach meist in Rom. (Meyers großes Taschenlexikon in 25 Bdn., 7. neu bearb. Aufl., Bd. 4, Mannheim/Leipzig/Wien 1999, S. 99

<sup>81</sup> Vgl. Hg. Heimatmuseum Grafschaft Hoya, Hexen im Hoyaer Land, Schriftenreihe des Heimatmuseums Grafschaft Hoya e.V., Hoya, Nr. 2 (undatiert), S. 12

Ahlke Bornemann (im Herbst 1652), Dorothea Hoffmeister (Anfang 1653).<sup>82</sup>

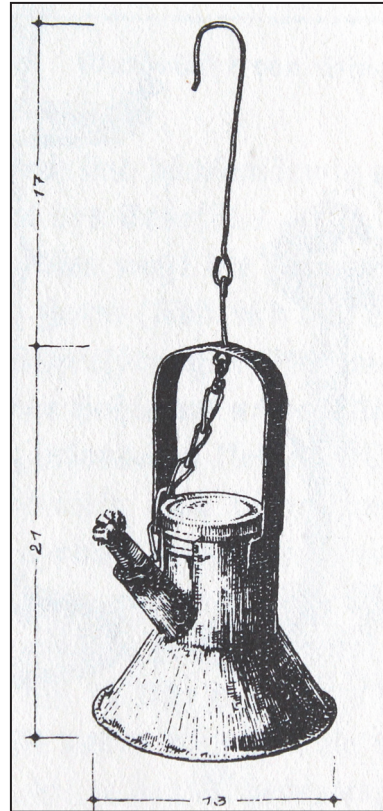
Wer glaubt, der Hexenglaube sei längst tot, kann sich eines Besseren belehren lassen.<sup>83</sup>

## 1649

1. Henrich Ellerhorst hatte „uff S[anct] Mariae“ Rübennöl geschlagen. Solches Öl wurde gewonnen, um Öllampen (Krüsel) brennen zu lassen oder als Speiseöl verwendet zu werden. Ellerhorst wurde „vor dißmal condonirt“, also verziehen.

2. Hilgenber(g)ß Sohn stand im Gericht, weil er „Schroers Trine mit einer Schauffell am Kopff und Arme verwundett“. Er wurde nach Sachdarstellung des Vogts verurteilt. Im Gegenzuge hatte die Schroer den jungen Mann als Hexensohn bezeichnet – wohl als bloßes Schelten gedacht. Doch sie wurde gleichfalls verurteilt.

*Krüsel aus Blech oder Zinn mit ölgetränktem Docht. (Aus: Bomann, Wilhelm, Bäuerliches Hauswesen und Tagewerk, Nachdruck Hildesheim 1982, S. 117)*



<sup>82</sup> Gerke, Wilfried, „Hexen“ in Diepholz um 1650; in: Heimatblätter – Beilage zur Kreiszeitung v. 17.12.1994 (Nr. 22/1994)

<sup>83</sup> Kratzsch, Friedrich, Hexenglauben im Gebiet des jetzigen Landkreises Diepholz vor dem 2. Weltkrieg; in: Hg. Kreismuseum Syke (Ralf Vogeding), Materialien zur Alltagsgeschichte, Hausforschung und Kultur im Landkreis Diepholz und benachbarten Regionen, Bd. 1, Syke 2008, S. 139-142

3. Die Diekmansche zu Stelle hatte die Frau von Depke Veltman eine Hexe gescholten. Ja, die Denunziantin hatte sogar den „Deuffels Bruder“ befragt. Nun leugnete die Angeklagte den Hexenvorwurf und erklärte, sie „wiße von Clegerin [Veltman] nicht anders alß Ehr und gutt“. Dass die Diekmansche zu einer als Teufelsbruder bezeichneten Person gegangen war, trug ihr eine Verurteilung ein. Als Teufelsbruder wurde jemand bezeichnet, der angeblich mit dem Teufel im Bunde stand.

4. Auch Henrich Kunst hatte eine Frau als Hexe denunziert, nämlich Geseke Rasch, und behauptet, sein Sohn sei gestorben, nachdem sie ihm einen Apfel gegeben hatte. Wegen seines kranken Sohns sollte er den Teufelsbruder, dessen Name unerwähnt bleibt, um Rat gefragt haben.

Hier zeigt sich also ein echter Hexenglaube. Kunst musste die aufgelegten Brüche bezahlen.

5. Henrich Ellerhorst aus der Osterender Nachbarschaft hatte Frerken in Mörsen „vor ein Hexen gescholden“, wurde jedoch deswegen keineswegs verurteilt.

6. Depke Borcherß hatte sich nicht zurücknehmen können, die Witwe Renke Tegeler(s) als Hexe zu bezeichnen. Zeuge Johan Schmidt bezeugte die Beschimpfung und von Borcherß wurde ein Bußgeld gefordert.

## **1650**

7. Depke Veltman stand zur Anklage, weil er den Teufelsbanner<sup>84</sup> um Rat gebeten hatte. Vielleicht hatte selbst er seine Frau als Hexe betrachtet. (Vgl. Religionsdelikte Nr. 3!) Nach dem Bericht des Vogts über die Umstände erhielt Veltman eine Geldstrafe.

8. Berndt Koepman, Mörsen, hatte sich entgegen der Aufforderung des Pfarrers außerhalb des Kirchspiels „ein Weib geben laßen“, offensichtlich eine Protestantin. Nach wiederholter Straffälligkeit musste er auch diesmal in den Geldbeutel greifen.

---

<sup>84</sup> Jemand, der gegen die Macht des Teufels Weihwasser, Zauberformeln und andere geistliche Hilfsmittel einsetzt; auch: Exorzist; hier jedoch ohne kirchlichen Auftrag (<http://www.zeno.org/Pierer-1857/K/pierer-1857-017-0425>)

## 1651

Die folgenden unter den Nummern 9. - 14. genannten Verstöße wurden bestraft, weil die Betroffenen wiederholt durch Nichtbeachtung der Feiertagsruhe aufgefallen waren.

9. Die Frau des Dame Veltman hatte auf St. Michaelis gebacken.

10. Luer, Sohn des Johan Teyen zu Altenmarhorst, hatte auf Mariä Himmelfahrt Roggen gemäht.

11. Herman achter dem Holtze hatte gleichfalls auf Himmelfahrt gemäht, wie auch

12. Joan Schmitt in Neuenmarhorst.

13. Everdt Ellerhorst zu Neuenmarhorst hatte einen Heiligentag zum Mähen genutzt, ebenso

14. Henrich Borgers.

15. Für Depke Veltman hingegen, der den Fronleichnamstag fürs Dreschen wahrgenommen hatte, ging es „In gnaden“ aus. Vielleicht weil es nur zwei Hocken waren und dies nicht öffentlich, sondern auf der Diele geschehen sein mochte?

## 1652

16. Ein interessanter Fall: Cordt Westermann (möglicherweise ein Verwandter des früheren evangelischen Twistringer Pfarrers Wilkinus Westermann) erhielt eine Anklage, weil er Marißken (zu Altenmarhorst) sowie dessen Frau als Teufelskinder<sup>85</sup> bezeichnet hatte. Im Brüchtenprotokoll steht für den ausdrücklich als Ketzer („haereticus“) bezeichneten Westermann „in gnaden“. Doch in der Parallelüberlieferung<sup>86</sup> lautet der Eintrag, „daß er Johann Morißken Unnd seine

---

<sup>85</sup> Also als Ergebnisse der Buhlschaft zwischen einer Hexe und dem Teufel (Hg. Bächtold-Stäubli/Hoffmann-Krayer, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Berlin/Leipzig 1987, Bd. 9, Sp. 1037

<sup>86</sup> Archivamt für Westfalen, Münster: Haus Welbergen, A Nr. 2864, Bl. 138. Das Brüchtenprotokoll trägt die Unterschrift des Notars Casparus Bucholtz, der 1657-1686 Richter in Vechta sowie Gograf auf dem Desum war. Die Wasserburg Welbergen war ca. 1700 in den Besitz der Vechtaer Buchholtz-Linie gekommen. (Rehme, Hellmuth, Das Buchholtz-Epitaph in der Kirche des Museumsdorfes; in: Jahrb. f. d. Oldenburgische Münsterland, Jg. 1978, S. 139f.)

fraw wegenn katholischer Religion für Teufels Kinder gescholten“ habe. Nun wurde der antikatholische Affekt Westermanns gesehen. Der glaubte wohl nicht wirklich an „Teufelskinder“, sondern gebrauchte den Begriff zur Verunglimpfung. Dies wurde mit einer erheblichen Geldbuße von 6 Reichstalern belegt.

Die antikatholische Aussage gegenüber Marißken / Morißken könnte erst im Nachgang zum ursprünglichen Freispruch bekannt geworden und prompt streng geahndet worden sein. Daß Marißken begnadigt wurde, nachdem er Westermann als Schelm tituliert hatte, blieb im Gesamtzusammenhang eine Randnotiz. (Vgl. Eigentumsdelikte 1652, Nr. 12!)

### **1653**

17. Dass Lampe Schmit zu Mörsen den (katholischen) Thye aus dem Dorf als Ehebrecher und Ketzer gescholten hatte, ließ das Gericht gnädig durchgehen.

#### **d) Sittlichkeitsdelikte**

Der zuletzt genannte Fall könnte auch in diese Rubrik aufgenommen werden, denn bei ihm ist auch vom Ehebruch die Rede. Weitere Sittlichkeitsdelikte wurden vom Staat – in Übereinstimmung mit überkonfessionell-christlichem Geist – verfolgt: „Unpflicht“ - als Unzucht, Unsittlichkeit, wilde Ehe; auch Hurerei, Kuppelei. Wiederholungstäter mussten jedenfalls mit Geldstrafe rechnen. Es gilt zu berücksichtigen, dass vielen die Mittel für eine Eheschließung und familiäre Existenz fehlten, nicht nur wegen des gerade beendeten Krieges, sondern auch im Hinblick auf sie als nachgeborene, vom Hoferbe ausgeschlossene Kinder. Und schließlich gab es ein Grundbedürfnis geschlechtlich zu verkehren, dem man folgte. Insofern waren nicht ehelicher und außerehelicher Verkehr „„krisenfeste“ Delikte“.<sup>87</sup> Ein außermoralischer Gesichtspunkt war, dass für nicht eheliche Kinder keine Armenlasten getragen werden sollten.

Wenn sich die Zahl der Fälle über die Jahre ungleich verteilte, so ist der kriegsbedingte Nachholbedarf juristischer Tätigkeit zu berücksichtigen.

---

<sup>87</sup> Behringer, Wolfgang, Mörder, Diebe, Ehebrecher. Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom 16. – 18. Jahrhundert; in: van Dülmen, Richard (Hg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt/Main 1990, S. 102

## 1649

1. Grete Roleffs (s. oben) war mit Otto Brunß im 3. Grade verwandt (Verhältnis Onkel-Nichte oder Tante-Neffe?). Sie schalt ihn Schelm und Dieb und dass er „von großem geschlecht“ sei, möglicherweise ein Hinweis auf einen großen Penis, auf große Potenz. Denkbar aber ist, da von ihr gleichzeitig Brunß' Mutter als Hexe verunglimpft worden war, die Brunß-Familie als Hexenfamilie hatte hingestellt werden sollen.

Roleffs wie Brunß wurden „nochmalß condemnirt wegen Unpflicht so Ihnen hiebevör per speciale decretum verboten.“ Will heißen, sie wurden wegen Geschlechtsverkehrs, der ihnen bereits wegen ihres Verwandtschaftsgrades in besonderer Weise einmal verboten worden war, erneut verurteilt. Wenig später hieß es: „Christoffer Stubbe Grete Rolfs vor ein Hurre gescholden.“

2. Geseke Morman hatte Lubbek Vedelers als Schandhure bezeichnet und beschuldigt, mit ihrem – der Mormanschen Mann – geschlafen zu haben. Die Vedelers hatte sich mit einem Huren-Vorwurf gegenüber ihrer Gegnerin revanchiert. Beide Frauen zahlten Strafe.

3. Wegen Unpflicht wurden verurteilt: Albert Meyer zu Stöttinghausen, der sich mit Geßke von Heiligenloh zusammengefunden hatte. Wegen der hohen Kosten (der Ermittlung außerhalb des Kirchspiels?) wurden ihm 6 Reichstaler zu zahlen auferlegt.

Johan Pelßer war mit Aleken bey der Rieden (später Riedemann) in Unpflicht gewesen, Henrich Arnken zu Abbenhausen mit Grete Heyen und schließlich hatte Berndt Koepman mit der Witwe des seligen Arndt Lange „ein Ehebruch begangen und ein Kindt erzeugt.“ Alle Genannten verfielen einer Geldbuße. Nur im Unpflicht-Fall des Johan Wyhe zu Wedehorn und der Geßke, Tochter des Cordt Stinen (später Stiens), blieb das Gericht gnädig.

## 1650

4. Auch Johan Ellerhorst, Sohn des Henrich Ellerhorst aus der Nachbarschaft Osterende, sowie Gesche Brackman blieben von einer Geldstrafe verschont.

5. Deeke / Depke vorm Damme und Grete achter dem holtz unterlagen gleichfalls dem Vorwurf der Leichtfertigkeit „und sein noch in Sechs Wochen“. Diese Bemerkung hat Bezug zu einer von den Juden übernommenen Vorstellung: Die Mutter sei durch die Geburt eines Kindes verunreinigt und müsse durch Aussegnung sechs Wochen

danach gereinigt werden. In der katholischen Kirche hieß der 40. Tag nach Jesu Geburt, nämlich der 2. Februar, nicht nur „Lichtmess“, sondern war auch Tag der „Reinigung Mariens“.

Ausegnungen gab es noch im vorigen Jahrhundert in Twistringen. Heute gilt der umgedeutete „Muttersegen“ dem Dank für das Neugeborene und eine glücklich überstandene Geburt.<sup>88</sup> Die Beziehung der beiden blieb nicht ungetrübt: s. Gewaltdelikte... 1651, Nr. 36!

Tatsächlich ist im entsprechenden Taufbuch der kath. St.-Anna-Pfarrei Twistringen mit Taufdatum vom 23. September 1650 Tochter Anna als illegitimes Kind dieser Eltern angegeben. Getauft wurde seinerzeit binnen weniger Tage nach der Geburt. Das war noch vor wenigen Jahrzehnten in der St.-Anna-Pfarrei die Regel.

D. vorm Damme begehrte „dilationem ad proxima anno“, also Aufschub bis zum nächsten Jahr, vermutlich für die Heirat mit Grete. Es erfolgte keine Verurteilung. Die beiden heirateten laut Trauregister am 17. November 1652.

## **1651**

6. Lampe Meyer, Sohn des Joann Meyer zu Neuenmarhorst, traf der Unzucht-Vorwurf zusammen mit Geseke Luers, Tochter des Joann Albert Luers. Beide bekannten sich zum Vorwurf und wurden bestraft.

7. Henrich Borchers und Johan Vedelers Tochter Grete zu Neuenmarhorst waren zwischenzeitlich Eheleute geworden, standen dennoch vor Gericht, gingen jedoch in Gnaden.

## **1652**

8. Unpflicht war ebenso Verhandlungspunkt gegen Depke (auch Tebbeke genannt) Thomas, Sohn des Lampe Thomas, mit Beke Schomaker / Schumacher. Das Gericht sah von einer Verurteilung ab. Dennoch bescherte das Gericht beiden trotz Begnadigung 6 Rth. Gerichtsgebühr.

---

<sup>88</sup> Kratzsch, Friedrich, Brauchtum zwischen Delme und Hunte, Harpstedt 1992, S. 44

## 1653

9. Zwei weitere Fälle von Geschlechtsverkehr nicht Verheirateter gingen für die Beteiligten gut aus, nämlich für Weißell Steggeman und Anna Rasch sowie für Frerichß Sohn zu Scharrendorf und Grete Papagoye.

**e) Staatsdelikte- und Verfahrensdelikte** (verbotene Ausfuhr, unerlaubtes Weidenlassen von Vieh, Pfandweigerung, Verrat, Flucht, Meineid, Nichterscheinen vor Gericht)

Das Ausfuhrverbot bestimmter Waren resultierte aus deren Knappheit gerade in dieser Nachkriegszeit.

Wenn jemand vor Gericht ausblieb, sollte er die Strenge des Gerichts kennenlernen und wurde „ob contumaciam“, also wegen Widerspenstigkeit, verurteilt, desgleichen bei handgreiflicher Abwehr gegen Pfandherausgaben. Der Staat musste hinsichtlich seines Anspruchs, über die hiesigen Leute die Gerichtshoheit auszuüben, Zwangsmittel in der Hand haben.

Pfandweigerung trat häufiger auf. Dabei sollte man im Auge behalten, dass die Bevölkerung weithin verarmt und bares Geld rar war, sodass staatlicherseits zu Pfändungen übergegangen wurde, vielleicht auch von Gegenständen oder Tieren, die für ihre Eigentümer wichtig waren. So erscheint das Abwehrverhalten eher nachvollziehbar, manchmal gleichsam als Akt der Verzweiflung Betroffener.

Die Rechnung des Amtes Vechta für 1679/80 weist für Twistringden den höchsten restierenden Betrag an Brüchtengeldern im Amt nach, nämlich 139 Rth. Es fehlt aber die Angabe, aus welcher Zeit diese Rückstände herrührten.<sup>89</sup>

## 1649

1. Rolff Brandt hatte Gert Borchers fälschlich des Meineids bezichtigt, der Anzeiger wurde daher verurteilt. Borchers, ohne Erlaubnis aus einem verhängten Arrest entwichen, versah das Gericht „ob contumaciam“ mit einer Strafzahlung.

---

<sup>89</sup> Landesarchiv Oldenburg: Best. 110 Nr. 665

## 1650

2. Johan Guttscher zu Egenhausen und Cordt Schlueter zu „Kastrup“ (Cantrup) mussten sich verantworten, weil sie etliche Mengen Leinen aus dem Kirchspiel „aigentlich weggenohmen“. Es wurden Verwarungen ausgesprochen. Beide sollte das Amt Ehrenburg im Rahmen der Rechtshilfe vorladen.

## 1651

3. Der Fall Guttscher-Schlueter schien nicht so reibungslos verlaufen zu sein. Eine 3. Ladung im Rahmen der Rechtshilfe war erforderlich gewesen.

4. Cort Luerß, Sohn des Dirich Luerß, verweigerte Adrian Becker die Wegnahme eines Pferdes als Pfand. Die Luerß-Stelle war verarmt und der Haussohn hatte „mit einer Mestforken gedrewet [gedroht] zu schlagen und daß Pferd mit gewalt weggenohmen.“ Aufgrund des Eingeständnisses folgte ein Urteil, das der wirtschaftlichen Situation Rechnung getragen haben dürfte.

5. Luer Limbergh zu Köbbinghausen hatte sich der Weigerung schuldig gemacht, indem er das Pfand mit Gewalt wieder weggenommen sowie Lulleman zu Binghausen mit einer Axt bedroht hatte. Nach Äußerung des Vogts stand die Verurteilung fest.

6. Henrich Eylerß musste sich anhören, „Daß er dem Undervogten Pfandtwiegerung gethan und mit einer Forken zu schlagen gedrawet.“ In diesem Fall ließ der Richter Gnade walten.

Genauso gut kam Luer Damß, Osterende, davon, der gleichfalls eine Pfandherausgabe verweigert hatte. Die gnädige Behandlung der Delinquenten mochte auf die wirtschaftliche Lage oder darauf zurückzuführen sein, dass sie später friedlich das Pfand herausgegeben hatten.

## 1652

7. „Daß Er ein fuder rogken wieder verbott nacher oldenburg geführt“, belastete Johan Brandehoff. Der Angeklagte äußerte, er habe den Roggen in fremden Orten gekauft, also kein heimisches Getreide ausgeführt. Ob es geholfen hat? - Weitere Bauern hatten Roggen verbotswidrig ausgeführt, nämlich Gert Tonies, Gert Schutte, Henrich

Almeken, Gert Rolffs, Albert Kupeker, Johan Boken, Henrich Frerken und der Meyer zu Neuenmarhorst. Sie wollten sich bittend an den Drost wenden und beklagten sich, kein anderes Mittel gesehen zu haben, um die Kontribution (für die Besatzungstruppe?) zu bezahlen. Daher enthält das Brüchtenprotokoll keine Entscheidung.

8. Henrich Alffken und sein Bruder Johan hatten sich angemäht, beschlagnahmte Plaggen (also Heideschollen, die hauptsächlich zum Düngen oder Brennen verwendet wurden) als ihr Eigentum zu betrachten. Sie wurden von einer Verurteilung verschont. Gerichtsgebühr jedoch: 4 Rth.

9. Henrich Kunst hatte verbotswidrig ein Pferd aus münsterischer Hoheit ins Ausland (nach Diepholz) bringen lassen. Die Sache wurde später entschieden. Das nachher verfasste Buchholtz'sche Protokoll gibt 3 Rth. als Strafe (mit enthaltenen Gerichtsgebühren?) an.

10. Albert Meyer, Stöttinghausen, hatte im Zusammenhang mit einer Gerichtsgebühr die Pfandherausgabe verweigert. Sie sei „wegen seines Knechtß geschehen“, wobei der genauere Zusammenhang unklar bleibt. Allein für die Kosten, die Meyer dem Rentmeister verursacht hatte, war ein Reichstaler fällig.

## **1653**

Keine Fälle

### **Ergebnisse im Überblick**

Zunächst fällt auf, dass Frauen öfters gar nicht mit vollem Namen genannt werden. Sie sind jeweils die Frau des Soundso und damit eigentlich keine Persönlichkeiten, sondern abhängig vom Ehemann und offensichtlich mit minderen Rechten ausgestattet. Bei Hausnamen mit „-sche“ wird es sich um Witwen gehandelt haben, die in eigener Verantwortung agierten. Einige Frauen führten eigenständig einen Wirtshausbetrieb. (s. Staatsdelikte 1652).

Die Nachnamenbildungen waren teils noch nicht abgeschlossen, wenn wir auf Namen schauen, die Örtlichkeiten mit vorangestellter Präposition „bey“, „vorm“, „zur“ und „achter“ bezeichnen. Die „Meyer zu...“ waren Wirte namens Meyer mit Vollmeierstellen. Es handelte sich gleichzeitig um bäuerliche Statusbezeichnungen. (S. Personenregister am Schluss!)

In verhältnismäßig vielen Fällen verschonte das Gericht die Angeklagten durch Freispruch. Die dahinter stehenden Entscheidungsgründe leuchten häufig – auch wegen fehlenden Hintergrundwissens – nicht ein, es sei denn, die wirtschaftlichen Verhältnisse waren schlecht („non multum habet“, „pauper“) oder die Täter noch recht jung. Provokationen gegenüber Tätern wirkten für die Angeklagten gleichfalls strafmildernd.

Am häufigsten waren im Untersuchungszeitraum, Beleidigungen, Ehrverletzungen, üble Nachrede einerseits und Gewalttätigkeiten andererseits Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen. Sie sollen hier statistisch beleuchtet werden.

### **Täter und Opfer bei ...**

- **Beleidigungen, Ehrverletzungen und übler Nachrede sowie**
- **Tätlichkeiten gegen Personen, auch im Falle von Pfandverweigerungen (zum Teil in Tateinheit)**

### **Täter/innen-Aufschlüsselung**

Jahr	Beleidigungen, Ehrverletzungen, üble Nachrede		Tätlichkeiten u. deren Androhung gg. Personen, auch im Zusammenhang m. Pfandverweigerungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1649	16	5	32	2
1650	4	1	22	0
1651	8	2	15	0
1652	9	2	13	0
1653	8	2	22	1
Insgesamt	45	12	104	3

1649 war offensichtlich ein Jahr mit justiziellem Nachholbedarf aufgrund des 30-jährigen Krieges. Hier wurden fast so viele Fälle verhandelt wie in den beiden Folgejahren. Bei verbalen Angriffen auf Mitmenschen zeigten sich Frauen immerhin zu einem guten Fünftel beteiligt, während Tätlichkeiten ihrerseits sehr selten vor Gericht gebracht wurden.

Auffallend ist der Rückgang verhandelter Tätlichkeiten nach 1649, bis diese 1653 wieder zunahmen.

Bei Verfahren, die sich mit den obigen Kategorien befassten, waren in den Jahren 1649 – 1653 diese Männer auffällig (in Klammern Anzahl der Klagen gegen sie ohne Rücksicht auf den Verfahrensausgang):

Johan Brand (5), Johan Henrich Vedeler, Henrich Kunst und Roleff Roleffß (je 4), Luer Hamman, Henrich Poggemuller, Herman achter dem Holtz, Lampe Schmidt, Berndt Koepman und Dirich Alerß (je 3).

Luer Limbergh zu Köbbinghausen, Berndt Muller zu Binghausen und Johan zur Horst, Neuenmarhorst galten dem Gericht zwar als „Fures publici“, also als öffentlich bekannte Diebe, Schurken und Kapitalverbrecher („delicta Capitalia“), wurden aber außer Limbergh (3 Fälle) höchstens einmal vor Gericht zitiert.

Totschlag war ausschließlich von Männern begangen worden<sup>90</sup>, die eine oder andere Tat sicherlich im Affekt. Die Missetäter waren mutmaßlich mit Geldstrafen davongekommen. Sie beschäftigten nur noch zum Teil das Brüchtengericht. Frerich Kunst taucht in den herangezogenen Brüchtenregistern gar nicht mehr auf, Luer Rasch reichte 1651 eine Zivilklage ein. Meyer zu Lessenah klagte 1651 selbst in einem Fall. Luer Hamman hatte 1649 Pferde entführt und 1650 seinen Bruder Johan verwundet. Küster Bruno Hoyer musste sich 1653 wegen einer Gewalttat gegen die Frau von Cordt Vedeler verantworten.

### Opfer-Auschlüsselung

Jahr	Beleidigungen, Ehrverletzungen, üble Nachrede		Tätlichkeiten u. deren Androhung gg. Personen, auch im Zusammenhang m. Pfandverweigerungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1649	10	8	26	8
1650	8	0	16	2
1651	5	5	11	2
1652	10	3	10	2
1653	9	0	20	3
Insgesamt	42	16	83	17

Männer waren nicht nur überwiegend Täter, sondern am ehesten auch Opfer ihrer Geschlechtsgenossen. Gemessen an ihrer geringen Tatbeteiligung sind Frauen häufiger Opfer männlicher Verbalinjurien, ebenso von Gewalttaten: Bei Beleidigungen, Ehrverletzungen und übler Nachrede zählten sie zu rund 28 % zu den Opfern, bei Gewalttätigkeiten und –androhungen zu 17 %.

---

<sup>90</sup> Archivamt für Westfalen, Münster: Best. Haus Welbergen A Nr. 2864; (S. Gewalt- und Beleidigungsdelikte zum Jahr 1650)

## **Personenregister zu Zeugen, Klägern, Angeklagten und Verwandten**

Die kursiv gesetzten Informationen entstammen

- a) dem Staatsarchiv Oldenburg: Best. 89,5 Ab Nr. 1,
- b) einem Höfeverzeichnis von Otto Bach; in: Kratzsch, Friedrich, Alte Rechte und bäuerliche Verhältnisse im Kirchspiel Twistringen, Harpstedt 1989, S. 88-112. Diese Schrift ist noch bei der Volksbankfiliale Twistringen erhältlich.
- c) \* den freundlichen Mitteilungen von Herrn Kurt Neddermann, Wedehorn

Hier angegebene Hausnummern stammen aus späterer Zeit als den 1650er Jahren. Die beiden Quellen a) und b) variieren z. T. bei Angaben der bäuerlichen Stellenqualitäten.

Frauen werden nicht berücksichtigt, soweit sie ohne Vornamen, gleichsam nur als „Anhängsel“ des Ehemannes erwähnt sind.

### **A**

Abbenhaußen, Grete (spätere Veränderungen: Abbhauß > Abhus > Abus), vermutlich aus *Abbenhausen*  
achter dem Holtz(e), Gret(k)e, *Binghausen*  
achter dem Holtz, Herman, *Binghausen*  
Alerß, Dirich  
Alffken, Henrich  
Alffken, Johan (Bruder von Henrich A.)  
Almeken, Henrich, *Mörsen Nr. 16, Kötner*  
Arnken, Henrich, Abbenhausen, *vermutlich Nr. 4, Vollmeier*  
Arnken, Wilken

### **B**

Becker, Adrian, Twistringen  
Beckman, Lampe, *Stelle Nr. 13, Handkötner*  
Bellerßen, Christopf, *Twistringen, Halbmeier*  
Berendtß, Gert, Bassum  
bey dem Deiche, Berndt (später Diekmann)  
bey der Rieden (später: Riedemann), Aleke, *vermutlich Neuenmarhorst Nr. 16, Kötner*  
Boeke (heute Beuke), Henrich, Scharrendorf, *Halbmeier*  
Boeke, Herman (Vater des Henrich B.)  
Boeke, Johan, *Stöttinghausen Nr. 5, Vollmeier*  
Boeke, Johan, Scharrendorf (Söhne: Rolff u. Henrich)

Boeke, Johan, Twistringen Nr. 12 (Averbeck), *Vollmeier*  
Boeke, Rolff, Scharrendorf  
Bohte, Herman, *vermutlich Altenmarhorst*  
Boete, Borchert  
Borchers/ß, Depke  
Borchers, Gert  
Borcherß, Henrich, *vermutlich Neuenmarhorst*  
Bote, Alert, *Altenmarhorst Nr. 16, Kötner*  
Bracklandt, Köbbinghausen Nr.7, *Drittelmeier*  
Brackman, Gesche, *vermutlich Abbenhausen Nr. 12, Beibauer*  
Brand(t), Henrich  
Brand(ische), Anna, *Twistringen, Halbmeier*  
Brandt, Johan  
Brandt, Rolff  
Brandehoff, Cordt  
Brandehoff, Johan, Schöffe, *Twistringen Nr. 3, Drittelmeier*  
Brandehoff, Toleken, Schöffe  
Brandthoff, Beeke  
Brun(n)ß, Otto, *Twistringen Nr. 11, Halbmeier*  
But(t)jenter, Arndt, (heute: Putjenter)  
But(t)jenter, Cordt, *Altenmarhorst Nr. 12, Kötner*  
But(t)jenter, Rolf

## **D**

Damß / Dames, Luer, Twistringen Nr. 18 (Osterende), *Vollmeier*  
Deckersche, Scharrendorf  
Detmerß, Johan, Göddern  
Detmerß, Rolff, Göddern  
Diekmansche, Stelle Nr. 8, *Drittelmeier*  
Diephauß, Arendt, Gerichtsfron

## **E**

Eilerß, Dirich  
Eilerß, Grete, Frau des Dirich E.  
Eilerß, Cordt, Amt Syke  
Ellerhorst, Albert  
Ellerhorst, Berndt (Sohn des Henrich E.)  
Ellerhorst, Cordt, *Twistringen Nr. 21, Viertelmeier*  
Ellerhorst, Everdt  
Ellerhorst, Henrich, Twistringen Nr. 17 (Osterende), *Kötner*  
Ellerhorst, Johan (Sohn des Henrich E.)  
Eylerß, Henrich,

## **F / V**

Focke, Fitter, Bassum  
Frerichs/ß, Henrich, Scharrendorf, *vermutlich Nr. 8, Halbmeier*  
Frerichß, Johan (Sohn des Henrich F.)  
Fre(r)ken, Henrich,  
Frerken zu Mörsen  
Funcke(n), Cordt  
Vedeler, Anne  
Vedeler, Cordt  
Vedeler, Grete, Neuenmarhorst (Tochter des Johan V.)  
Vedeler, Johan, Neuenmarhorst *Nr. 2, Halbmeier*  
Vedeler, Johan Henrich, *vielleicht Stelle*  
Vedeler, Lubbek (Frau)  
Veltman, Cordt, Bockelskamp  
Veltman, Dame  
Veltman, Depke, Bockelskamp, *möglicherweise Nr. 15 (Beibauer)*  
Veltman, Symer, Bockelskamp *Nr. 11, Halbmeier*  
Vinke, Eilert, Wedehorn *Nr. 12, Stiftshof des Stifts Bassum, ¾-Meier\**

## **G**

Gerdeß, Henrich, Scharrendorf  
Gerdt zu Scharrendorf  
Gerke, Lampe  
Geßke von Heiligenloh  
Greve, Albert, Mörsen *Nr. 3, Vollmeier*  
Gut(t)scher, Johan, Egenhausen

## **H**

Hamman, Johan  
Hamman, Luer  
Hanßken (heute Hanschen), Arntt  
Harteken, Eilert, Stöttinghausen *Nr. 4, Vollmeier*  
Heidtmann, Claws, *Twistringern Nr. 14, Halbmeier*  
Henrichß, Johan  
Heye(n), Grete, Mörsen *Nr. 7, Halbmeier*  
Hilgenber(g), *Twistringern, Kötner*  
Hilleman, *vermutlich Altenmarhorst Nr. 8, Halbmeier*  
Hoborgh, Cordt, *Twistringern, Brinksitzer*  
Horstmann, Gert  
Hoyer, Bruno, Twistringer Küster  
Hoyerman, Gerdrut  
Hoyerman(n), Henrich, *Twistringern Nr. 13, Halbmeier*

## **J**

Junge, Clawes

## **K**

Kattenkuell, Cordt, *Scharrendorf*

Keßelführer / Kettelfuhrer, Johan

Knikhaar, Bassum

Koepman (heute Koopmann), Berndt, Mörsen

Kramer, Gertt (Sohn des Herman K.)

Kramer, Herman, *Twistringem Nr. 19, Vollmeier*

Kunst, Albert (Soldat in Bremen)

Kunst, Beeke

Kunst, Frerich

Kunst, Henrich, Köbbinghausen *oder Binghausen*

Kunst, Thonniß / Tönnies

Kupeker (heute Küpker), Albert, *Scharrendorf, Brinksitzer*

## **L**

Lampe, Tebbeke

Lampe, Thomas (Vater des Tebbeke L.)

Landtwehr, Johan, Altenmarhorst *Nr. 14, Kötner*

Lange, Arndt

Limberg(h), -berch, Luer, Köbbinghausen *Nr. 8, Halbmeier od. Kötner*

Luers, Geseke

Luers, Joann Albert (Vater der Geseke L.)

Luers, Trine

Luerß, Dirich

Luerß, Cordt (Sohn des Dirich L.)

Luers/ß, (auch Luerßen, heute Lühsen), Herman, Mörsen *Nr. 5, Vollmeier*

Lülleman, Gert, Binghausen *Nr. 2, Vollmeier*

Lulleman, Johan, Binghausen *Nr. 2, Vollmeier*

Lulleman, Johan, Köbbinghausen

Lulleman, Wolter, Wedehorn *Nr. 13, Vollmeier\**

## **M**

Marcus (später Marx) zu Stöttinghausen *Nr. 8, Beibauer oder Brinksitzer*

Morißken / Marißken, Henrich

Morißken, Johan (Bruder des Henrich M.)

Morman, Depke, Üssinghausen *Nr. 6, Kötner*

Morman, Geseke, *vermutlich Altenmarhorst Nr. 18, Kötner*

Meyer, Albert, Stöttinghausen *Nr. 2, Viertelmeier*

Meyer, Arndt

Meyer, Hanßke, *Twistringem, Drittelmeier*

Meyer, Johan, Neuenmarhorst  
Meyer, Johan, Wedehorn *Nr. 9 oder 10\**  
Meyer, Lampe, Neuenmarhorst (Sohn des Johan M.)  
Meyer, Schwer, Wedehorn *Nr. 10, Halbmeier\**  
Meyer, Symer, Wedehorn *Nr. 9, Halbmeier\**  
Meyer zu Leßenähe / Lessenah, *Binghausen Nr. 15, Vollmeier*  
Meyer zu Morsten / Mörsen *Nr. 14, Vollmeier*  
Meyer zu Neuenmarhorst *Nr. 6, Vollmeier*  
Müller, Berndt, Binghausen *Nr. 1, Halbmeier*  
Müller, Henrich  
Muller / Müller, Johan

## **P**

Papagoye, Grete, *Twistringen, Halbmeier*  
Pepe(?), Depke  
Pelßer, Johan, *Twistringen Nr. 15, Halbmeier*  
Peters, Herman, *Altenmarhorst Nr. 3, Vollmeier*  
Poggemuller, Henrich, *vermutlich Abbenhausen Nr. 10, Kötner*

## **R**

Rasch, Anna  
Rasch, Geseke  
Rasch, Luer, *Stelle Nr. 20, Beibauer*  
Riesenbeck(sche), Anna  
Roleffß, Gret(k)e, möglicherweise identisch mit Rolffß, Gret;  
(aus allen Schreibvarianten hat sich heute ergeben: Rohlfs)  
Rolffs, Gert  
Rolffß, Gret, Stöttinghausen, *vermutlich Nr. 7, Vollmeier*  
Roleffß, Roleff, *Twistringen Nr. 5, Viertelmeier*  
Rover, Eilert, Natenstedt

## **S**

Sander, Johan  
Scheper, Henrich, Bockelskamp *Nr. 22, Beibauer*  
Schlueter, Cordt, Cantrup *Nr. 3, Halbmeier\**  
Schmißing, auch Schmisingh, Johan, Vogt  
Schmidt / Schmit(t), Lampe, Mörsen *Nr. 12, Halbmeier*  
Schmitt, Johan, Neuenmarhorst  
Schneemann / Schnehemann, Arndt  
Schneemann, Deike  
Schni(e)der, Caspar  
Schni(e)der, Cordt, *Twistringen, Brinksitzer*

Schumacher / Schomaker, Beke  
Schumacher, Johan, Neuenmarhorst *Nr. 15, Kötner*  
Schutte, Gert  
Schroer, Geseke  
Schroer, Hanßke  
Schroer, Johan  
Schroer, Trine  
Steggeman, Weßell  
Stinen (später: Stiens), Cordt, *Stelle Nr. 24, Beibauer* (Vater der Geßke S.)  
Stinen, Geßke  
Stubbe(n), Christoffer, *Stöttinghausen Nr. 3, Handkötner*  
Stubbe, Johan, *Köbbinghausen, Kötner*  
Stüttelberg, Arndt  
Schwarte (heute Schwarze), Herman,  
Schwechman, Depke / Schneemann, Deike , *Twistringen, Halbmeier*

## **T**

Tauken, Gyse(ke)  
Tauken, Johan (zwei versch. Namensträger), *einer in Twistringen, Halbmeier*  
Tegeler, Renke, *N'marhorst Nr. 3 (¾-Meier) oder Nr. 4 (Vollmeier) oder Nr. 20 (Beibauer)*  
Teg(g)esche, Mörsen *Nr. 4, Fahrkötner*  
Teyen (später vermutlich Thiede), Johan, Altenmarhorst *vermutlich Nr. 7, Halbmeier*  
Teyen, Luer, Altenmarhorst (Sohn des Johan T.)  
Tide oder Tyke, Wolteke zu Altenmarhorst *Nr. 15, Kötner*  
Thomas, Depke oder Tebbeke  
Thomas, Lampe  
Thomas, Trine  
Thye, Mörsen  
Tole, Henrich  
Tonies, Gert

## **V**

vorm Damme, Deeken / Depke (später Dammann), *Abbenhausen Nr. 1, Halbmeier*

## **W**

Wandscherer, Johan, Twistringer Pastor  
Weimann (auch Wehman), Dirich, *vermutlich Weyhe Nr. 16, Beibauer*  
Weiß (heute Wiese), Fitter, *Binghausen Nr. 5, Halbmeier*

Weßels, Henrich, *vermutlich Abbenhausen Nr. 11, Kötner*  
Westerman(n), Cordt, *möglicherweise Scharrendorf Nr. 15, Kötner*  
Weyden, Marten, Leutnant in Harpstedt  
W(e)yhe, Johan, Wedehorn *Nr. 18, Vollmeier\**  
Wilken (heute Wilkens), Cordt  
Wilken, Henrich, *Üssinghausen Nr. 1 (Halbmeier) oder Twistringhen Nr. 10 (Halbmeier)*  
Wilken, Johan, *vermutlich Stelle Nr. 4, Halbmeier*  
Wo(h)lerß/s, Dirich, *Stelle Nr. 5, Zweidrittelmeier*  
Wo(h)lerß/s, Henrich, *vermutlich Scharrendorf Nr. 2, Kötner*  
Wo(h)lerß/s, Jacob (Sohn des Henrich W.)  
Wyhe, Johan, Wedehorn  
Wyse(n) / Wyße(n) (heute Wiese), Luer, Binghausen *Nr. 6, Halbmeier*

## **Z**

Zimmerman, Herman  
zu Holbinde, Johan, Bassum  
zur Horst, Dirich  
zur Horst, Johan  
zur Horst, Wilke, *Neuenmarhorst Nr. 12, Zweidrittelmeier*